



Richtlinie 09 Mineralölsteuer

02 Herstellung und Lagerung

Inhaltsverzeichnis

2	Herstellung und Lagerung	4
2.1	Zugelassene Lager	4
2.1.1	Begriffsbestimmungen	4
2.1.2	Bewilligung als zugelassenes Lager	4
2.1.2.1	Antrag auf Bewilligung als zugelassenes Lager	5
2.1.2.2	Verfahrensablauf nach Antragstellung	7
2.1.2.3	Bewilligungserteilung durch die Oberzolldirektion	7
2.1.2.4	Ende der Bewilligung als zugelassenes Lager	7
2.1.3	Bauliche Anforderungen an zugelassene Lager	8
2.1.4	Elektronischer Datenfluss und Urbeleg	11
2.1.4.1	Elektronischer Datenfluss	11
2.1.4.2	Urbeleg	12
2.1.4.3	Übersicht über den elektronischen Datenfluss und Urbeleg	13
2.1.5	Färbung und Kennzeichnung von Heizöl	13
2.1.5.1	Zweck der Färbung und Kennzeichnung	13
2.1.5.2	Zulassung der Färbungs- und Kennzeichnungseinrichtungen	14
2.1.5.3	Bewilligung der Färbung und Kennzeichnung	15
2.1.6	Biogene Treibstoffe bzw. Treibstoffgemische aus biogenen und fossilen Treibstoffen	15
2.1.7	Warenbuchhaltung von zugelassenen Lagern	18
2.1.8	Periodische Meldung von zugelassenen Lagern	19
2.1.8.1	Eingänge in zugelassene Lager	20
2.1.8.2	Ausgänge aus zugelassenen Lagern	22
2.1.8.3	Produktumbuchungen in zugelassenen Lagern	24
2.1.8.4	Buchmässige Bewegungen in zugelassenen Lagern	24
2.1.8.5	Lagerbestände in zugelassenen Lagern	25
2.2	Erdölraffinerien (Zugelassene Lager)	25
2.2.1	Bewilligung von Erdölraffinerien	25
2.2.2	Warenbuchhaltung und periodische Meldung von Erdölraffinerien	25
2.3	Herstellungsbetriebe (Zugelassene Lager)	26
2.3.1	Bewilligung von Herstellungsbetrieben	26
2.3.2	Anforderungen an Herstellungsbetriebe	28
2.3.3	Warenbuchhaltung und periodische Meldung von Herstellungsbetrieben (zugelassenen Lagern)	28
2.4	Herstellungsbetriebe für biogene Treibstoffe (Zugelassene Lager)	29
2.4.1	Biogene Treibstoffe für den Verkauf oder den gewerblichen Eigenverbrauch	30
2.4.1.1	Bewilligung	30
2.4.1.2	Sicherheitsleistung	30
2.4.1.3	Technische Anforderungen	31
2.4.1.4	Herstellung von biogenen Treibstoffen aus Rohstoffen mit und ohne Steuererleichterung	31
2.4.1.5	Einlagerung von un versteuerten biogenen Treibstoffen in Herstellungs- betrieben	32
2.4.1.6	Warenbuchhaltung	32
2.4.1.7	Periodische Meldung und periodische Steueranmeldung	33
2.4.1.8	Meldungen von Biogas, Biowasserstoff und synthetischem Gas (Clearing- Stelle VSG)	33
2.4.2	Biogene Treibstoffe für den privaten Eigenverbrauch	34
2.4.2.1	Bewilligung	34
2.4.2.2	Sicherheitsleistung	34
2.4.2.3	Warenbuchhaltung und jährliche Steueranmeldung	34
2.4.3	Biogene Treibstoffe zur Stromerzeugung	34
2.4.3.1	Bewilligung	34

2.4.3.2	Sicherheitsleistung	35
2.4.3.3	Warenbuchhaltung und jährliche Steueranmeldung.....	35
2.5	Pilot- und Demonstrationsanlagen (Zugelassene Lager)	35
2.5.1	Rechtliche Bedingungen	35
2.5.2	Gesuche um Steuerbefreiung	36
2.6	Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager	36
2.6.1	Warenbuchhaltung von Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager	37
2.6.2	Periodische Meldung von Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager	38
2.6.2.1	Eingänge in Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager.....	38
2.6.2.2	Ausgänge aus Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager.....	39
2.6.2.3	Produktumbuchungen in Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager	39
2.6.2.4	Buchmässige Bewegungen in Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager	40
2.6.2.5	Lagerbestände in Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager	40
2.7	Lager für Massengüter.....	40
2.8	Übersicht Anhänge	41

2 Herstellung und Lagerung

2.1 Zugelassene Lager

2.1.1 Begriffsbestimmungen

Nachstehend werden die wichtigsten Fachbegriffe erläutert:

Zugelassene Lager dienen dem Zweck, unversteuerte Waren zu lagern, zu raffinieren, herzustellen, zu gewinnen oder zu erzeugen. Die Herstellung (inkl. Raffination), die Gewinnung, die Erzeugung sowie die Lagerung unversteuerter Waren müssen immer in einem zugelassenen Lager erfolgen. **Als solche gelten Erdölraffinerien, Herstellungsbetriebe und Steuerfreilager ([Artikel 67 - 69 MinöStV](#))**. Der Bezug der Mineralölsteuer erfolgt grundsätzlich auf der Handelsstufe. Verbraucher erhalten deshalb keine Bewilligung zum Betrieb eines zugelassenen Lagers (→ siehe auch Abbildung 2.1.3).

Erdölraffinerien sind Betriebe, die unversteuertes Erdöl oder Öle aus bituminösen Mineralien der Zolltarifnummer 2709 verarbeiten. Erdölraffinerien können ebenfalls unversteuerte Fertigprodukte direkt aus dem Ausland oder aus anderen zugelassenen Lagern einlagern.

Als **Herstellungsbetriebe** gelten andere Betriebe als Erdölraffinerien, die im Inland Waren, die dem MinöStG unterliegen, gewinnen oder erzeugen. Namentlich erwähnt seien Gaswerke, Hersteller von Mineralschmierölen und Betriebe, welche biogene Treibstoffe gewinnen. Nicht als Gewinnen oder Erzeugen gelten:

- das Mischen der Waren ausserhalb von zugelassenen Lagern, sofern die Steuer für die Bestandteile vorher entrichtet worden ist;
- das Beimischen von Additiven zu Waren des MinöStG;
- das Trocknen oder das rein mechanische Reinigen von Mineralölen vor der ersten Verwendung;
- das Wiedergewinnen oder Aufbereiten von versteuerten Mineralölen, sofern die entrichtete Steuer nicht niedriger ist als diejenige, mit der das wiedergewonnene oder aufbereitete Mineralöl belastet würde;
- das Wiedergewinnen von flüssigen Treibstoffen aus gasförmigen Kohlenwasserstoffen aus dem Treibstoffumschlag.

Aus der Tatsache, dass das Mischen von versteuerten Bestandteilen nicht als Herstellung gilt, eröffnen sich für die Hersteller von Schmiermitteln zwei Möglichkeiten. Der Hersteller kann entweder den Status als zugelassenes Lager beantragen oder die Schmiermittel ausserhalb eines zugelassenen Lagers herstellen (vgl. 2.3.3):

- hat der Betrieb den Status eines zugelassenen Lagers, so verwendet er unversteuerte Basisprodukte. Das Schmiermittel kann unversteuert exportiert werden. Waren für das Inland werden bei der Auslagerung versteuert.
- geschieht die Herstellung ausserhalb eines zugelassenen Lagers, verwendet der Betrieb versteuerte Basisprodukte. Die hergestellten Schmiermittel werden nicht versteuert. Bei einem allfälligen Export der hergestellten Schmiermittel wird die entrichtete Steuer nicht erstattet.

Steuerfreilager sind Tankanlagen und Erdgas-Speicheranlagen, in denen im Handel tätige Personen unversteuerte Waren des MinöStG auf unbestimmte Zeit lagern.

2.1.2 Bewilligung als zugelassenes Lager

Die Herstellung, Gewinnung und Erzeugung von Waren, die dem MinöStG unterliegen, sowie die Lagerung unversteuerter Waren müssen in einem zugelassenen Lager erfolgen. Die Bewilligung als zugelassenes Lager ist bei der Eidgenössischen Zollverwaltung EZV zu beantragen. Diese erteilt die Bewilligung, sofern die Voraussetzungen nach [Artikel 28 MinöStG](#)

sowie [Artikel 72-77 MinöStV](#) erfüllt und die Bedingungen bezüglich elektronischem Datenfluss und Urbeleg (2.1.4.1 und 2.1.4.2) eingehalten sind. Sie kann Ausnahmen zulassen (z.B. für Ware mit Bemessungsgrundlage in kg oder für Bunkerungen) oder die Bewilligung an zusätzliche Auflagen knüpfen.

Das Bewilligungsverfahren von der Antragstellung bis zur Erteilung der Bewilligung ist einheitlich geregelt, mit dem Ziel, den administrativen Aufwand für die antragstellende Firma und die Verwaltung möglichst gering zu halten.

Jede betroffene Firma muss sich die Frage stellen, ob sie für einen bestimmten Betriebszweig den Status als zugelassenes Lager gemäss Gesetz beantragen muss oder ihn fakultativ beantragen will. Dabei gelten folgende Richtlinien:

- Erdölraffinerien müssen immer eine Bewilligung als zugelassenes Lager beantragen;
- Herstellungsbetriebe müssen grundsätzlich eine Bewilligung beantragen. [Artikel 68 MinöStV](#) legt jedoch Fälle von Vorgängen fest, die unter bestimmten Voraussetzungen nicht als Herstellen, Gewinnen oder Erzeugen gelten und somit ausserhalb eines zugelassenen Lagers erfolgen können. Die Firmen entscheiden in solchen Fällen selber, ob sie den Betrieb als zugelassenes Lager beantragen wollen;
- Steuerfreilager müssen eine Bewilligung als zugelassenes Lager beantragen, wenn sie unversteuerte Waren lagern wollen. Versteuerte Waren dürfen nicht in einem zugelassenen Lager gelagert werden. Für die Lagerung von versteuerten Waren ausserhalb von zugelassenen Lagern sind keine Bestimmungen des MinöStG zu beachten;
- Personen, die Waren nur zum eigenen Verbrauch lagern, erhalten keine Bewilligung als zugelassenes Lager.

2.1.2.1 Antrag auf Bewilligung als zugelassenes Lager

Firmen, die in einem oder mehreren zugelassenen Lagern unversteuerte Waren bearbeiten, gewinnen, erzeugen oder lagern wollen, müssen einen entsprechenden Antrag einreichen ([Artikel 72 MinöStV](#)). Die interessierte Firma stellt einen einzigen Antrag für alle ihre Lager, die in Zukunft als zugelassene Lager gelten sollen. Die spezifischen Angaben für jedes Lager werden in einem Anhang zum Antrag aufgeführt. Pro Lager wird ein Anhang erstellt. Sofern in einem Lager mehrere zukünftige zugelassene Lagerinhaber tätig sind, kann die Lagerfirma die Angaben gemäss Anhang zum Antrag einreichen, welche dann für alle Antragsteller verwendet werden. Die antragstellende Firma vermerkt dies in ihrem Antrag. Der Anhang bezüglich der technischen Einrichtungen ist somit pro Lager nur einmal einzureichen. Die Firmen haben sich untereinander abzusprechen.

Der Antrag muss die folgenden Angaben – in der nachstehenden Reihenfolge – enthalten:

- Antragsteller (Beilage: Handelsregisterauszug)
 - Firmenbezeichnung
 - Adresse
 - Geschäftstätigkeit
 - Kontaktperson
 - Telefon- und Telefaxnummer
- Antrag
- Liste der Betriebe / Lager
- Datum, ab welchem der Status als zugelassenes Lager gelten soll
- Angabe der Mengen je Lager und je Zolltarifnummer (bzw. je MinöSt-Artikelnummer)
 - die durchschnittlich pro Monat in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden

- die unversteuert gelagert werden
- Ermächtigung, dass die Steuerbehörde alle im Antrag gemachten Angaben an Ort und Stelle überprüfen darf
- Bestätigung, dass die periodische Meldung und die periodische Steueranmeldung per EDV übermittelt werden
- Ort, Datum, rechtsgültige Unterschrift

Der Anhang zum Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- fortlaufende Nummer des Anhangs
- Standort des Lagers
- Gesamtplan des Lagers (Beilage: Übersichtsplan)
- Bezeichnung der eingelagerten Waren
- Beschreibung des zugelassenen Lagers (Beilagen: Skizze, Pläne); diese umfasst:
 - bauliche Abgrenzung
 - Eingangsstation von Rohrleitungen
 - Entladestation
 - Lagerplatz für unversteuerte Waren
 - Beladestation
 - Leitungssystem
 - Messeinrichtungen
 - Benzingasrückgewinnungs- (VRU) bzw. Benzingasverwertungsanlage (VPS)
- Anlagen für den Eigenverbrauch von Heizöl extraleicht und Treibstoffen
- Angaben über die Lagertanks (Beilagen: Pläne, Messtabellen)
- Erfassung der Messresultate im EDV-System
- Beschreibung der Verfahrensabläufe (Beilage: allfällig Schemata)
- Besonderheiten
- allfällig Name, Adresse, Kontaktperson und Telefon resp. Fax der Lagerfirma
- allfällig Firmen, die im gleichen Lagerareal tätig sind
- Firma, die die periodische Meldung erstellt (allfällig beauftragte Lagerfirma)

2.1.2.2 Verfahrensablauf nach Antragstellung

Das Verfahren nach Antragstellung bis zur Erteilung der Bewilligung läuft wie folgt ab:

- die EZV prüft den Antrag und eröffnet ein Dossier
- die EZV legt die Höhe der Sicherheitsleistung fest und versendet das Bürgschaftsformular
- die Lager werden an Ort und Stelle überprüft (so genannte Lagerabnahme)
- die EZV bearbeitet den Abnahmebericht und ordnet allfällige Massnahmen an
- der Antragsteller und gegebenenfalls die Lagerfirma führen mit der EZV EDV-Tests für die Datenübermittlung durch
- der Antragsteller reicht die Bürgschaftsverpflichtung bei der EZV ein, welche diese verwaltet
- die EZV bewilligt die zugelassenen Lager gestützt auf [Artikel 73 MinöStV](#).

Die Anträge und Beilagen verbleiben bei der EZV, mit Ausnahme der Messprotokolle für die Lagertanks. Der Entscheid über den Antrag wird mit Verfügung eröffnet ([Artikel 73 Abs. 3 MinöStV](#))

2.1.2.3 Bewilligungserteilung durch die EZV

Allgemeines

Die EZV erteilt die Bewilligung für ein zugelassenes Lager nach den Bestimmungen von [Artikel 73 Absatz 1 MinöStV](#), d.h. sofern:

- die Lager die technischen Anforderungen gemäss [Artikel 70-71 MinöStV](#) erfüllen;
- die Steuersicherheit gewährleistet ist;
- die Sicherheiten nach [Artikel 30 MinöStG](#) geleistet worden sind;
- die EDV-Funktionstests erfolgreich abgeschlossen sind.

Die Bewilligungen sind nicht übertragbar.

Nummerierung von zugelassenen Lagern

Jedem zugelassenen Lager wird bei der Bewilligungserteilung von der EZV eine individuelle, vierstellige Lager-Nummer zugeteilt. Die Lager-Nummern sind in den Dokumenten bei sämtlichen Beförderungen von dem MinöStG unterstellten Waren, in allen Meldungen sowie in den Korrespondenzen mit der EZV anzugeben. Die Liste der Nummern ist der Branche wie folgt zugänglich:

<https://minoest.zoll.swiss/de/lager/>

2.1.2.4 Ende der Bewilligung als zugelassenes Lager

Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn der zugelassene Lagerinhaber seinen Verpflichtungen nach dem MinöStG nicht nachkommt. Ein Bewilligungsentzug durch die EZV wird durch Verfügung eröffnet ([Artikel 76 Abs. 1 MinöStV](#)).

Die Bewilligung erlischt in den in [Artikel 76 Absatz 2 MinöStV](#) aufgeführten Fällen:

- durch Übertragung des zugelassenen Lagers auf Dritte
- durch den Tod des zugelassenen Lagerinhabers
- durch Auflösung der juristischen Person des zugelassenen Lagerinhabers

- durch Eröffnung des Konkurses über den zugelassenen Lagerinhaber

Verzicht auf die Bewilligung

Der zugelassene Lagerinhaber muss den Verzicht auf die Bewilligung gemäss [Artikel 75 MinöStV](#) der EZV drei Monate im Voraus schriftlich melden. Der Verzicht wird auf Ende eines Monats wirksam.

Beim Verzicht auf die Bewilligung darf dem ursprünglichen zugelassenen Lagerinhaber innerhalb einer Sperrfrist von einem Jahr, von dem Tag an gerechnet, an dem der Verzicht wirksam geworden ist, am gleichen Ort kein zugelassenes Lager mehr bewilligt werden.

Mit dieser Frist wird verhindert, dass sich jemand bei einer Steuersatzerhöhung einen finanziellen Vorteil verschafft, indem er das zugelassene Lager kurz vor der Erhöhung in ein versteuertes Lager umwandelt und anschliessend wieder den Status als zugelassenes Lager beansprucht.

Entstehung der Steuerforderung beim Ende der Bewilligung

Wird auf die Bewilligung als zugelassenes Lager verzichtet, wird sie entzogen oder erlischt sie, entsteht die Steuerforderung für die un versteuerten Waren im Zeitpunkt, in dem die Bewilligung endet ([Artikel 77 MinöStV](#)).

2.1.3 Bauliche Anforderungen an zugelassene Lager

Allgemeines

An zugelassene Lager werden bauliche Anforderungen gestellt. Diese dienen zur Gewährleistung der Steuersicherheit und tangieren die Handels- und Gewerbefreiheit nicht. Je nach Art des zugelassenen Lagers sind die Anforderungen verschieden ([Artikel 70-71 MinöStV](#)). Die EZV kann im Einzelfall auf gewisse Anforderungen verzichten oder für deren Erfüllung eine kurze Übergangsfrist gewähren, soweit die Steuersicherheit nicht gefährdet ist.

Die Überwachung der Anlagen obliegt dem zugelassenen Lagerinhaber oder der von ihm beauftragten Lagerfirma. Diese sorgen dafür, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Anlagen haben.

Steuerfreilager müssen baulich abgegrenzt sein. Die zum zugelassenen Lager gehörenden Anlagen sind baulich so einzurichten, dass die un versteuerten Waren von anderen Waren abgetrennt sind (Abbildung 2.1). Stehen auf dem gleichen Grundstück, auf dem sich das Steuerfreilager befindet, auch Lagertanks mit versteuerter Ware, so sind diese Tanks, die nicht zum zugelassenen Lager gehören, baulich abzutrennen. Die Zu- und Abfuhr der Ware muss durch separate Leitungen erfolgen.

Unversteuerte Mineralölprodukte in Fässern, Bidons, Kannen und ähnlichen Behältern sind auf abgegrenzten und gekennzeichneten Lagerplätzen zu lagern.

Die für den Eigenverbrauch bestimmten Waren sind grundsätzlich in einem separaten, vom un versteuerten Lagervorrat getrennten und nur mit der Ölfeuerung bzw. der Tankstelle verbundenen Tank zu lagern. Diese Lagertanks für den Eigenverbrauch gehören nicht zum zugelassenen Lager.

Ist ausnahmsweise die Feuerungsanlage direkt mit dem zum zugelassenen Lager gehörenden Lagertank verbunden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die zur Feuerung verbrauchte Menge ist mit einem Durchlaufzähler zu messen;
- über die Zählerstände sind Aufzeichnungen zu führen;
- die verbrauchten Mengen sind in der periodischen Meldung als Auslagerung für den Eigenverbrauch aufzuführen und mit der periodischen Steueranmeldung der gleichen Periode zu versteuern.

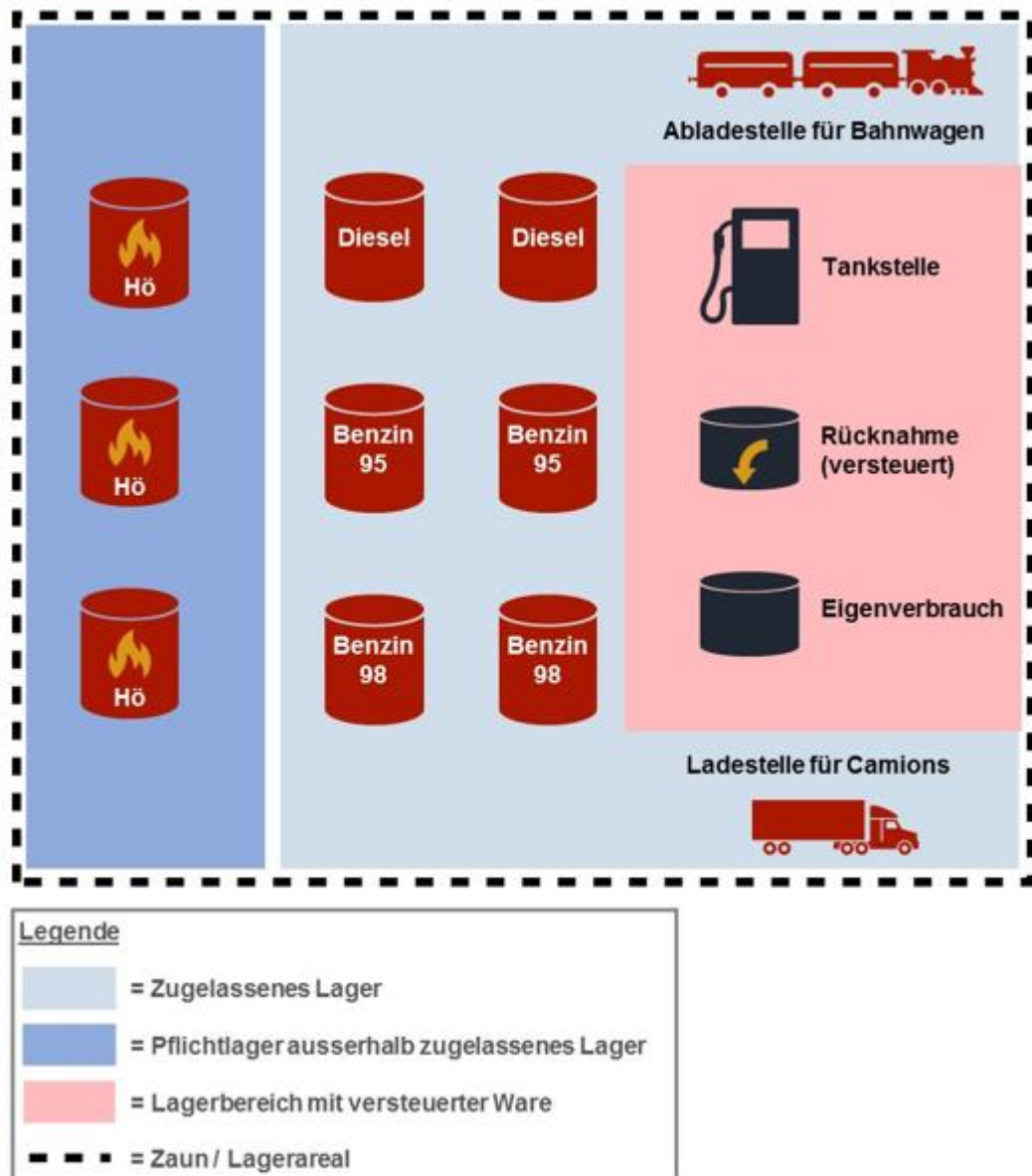


Abbildung 2.1 Bauliche Abgrenzung in einem zugelassenen Lager

Innerhalb eines Lagerareals können auch nur Teile zum zugelassenen Lager gehören, sofern die Einrichtungen des zugelassenen Lagers wie beispielsweise Leitungssysteme, Lade- resp. Abladestellen und Zähler baulich abgegrenzt sind. Andere Einrichtungen wie Tankstelle, Eigenverbrauchstank und Rücknahmetank (versteuerte Ware) gehören in keinem Fall zum zugelassenen Lager. Dagegen gehören Lade- resp. Abladestellen immer zum zugelassenen Lager.

Lagertanks, darunter fallen auch mobile Tanks, müssen zur Identifikation eine individuelle Bezeichnung (Produkt, Nummer oder Buchstabe) an gut sichtbarer Stelle aufweisen sowie vermessen und kalibriert sein. Für jeden Tank muss ein Messstab oder eine Litermesstabelle vorhanden sein. Die Messstäbe und Messtabellen werden vom Tankkonstrukteur oder von einer anderen Tankbaufirma erstellt. Die Protokolle über die Vermessung und Kalibrierung müssen im Tanklager vorhanden sein. Diese Anforderungen gelten auch für Eigenverbrauchstanks. Lagertanks müssen so gebaut sein, dass Waren verschiedener Art getrennt gelagert werden können.

Das gesamte **Leitungssystem**, einschliesslich Pumpen und Messeinrichtungen, muss so angelegt sein, dass eine Vermischung von Waren verschiedener Art ausgeschlossen ist. Dieses Ziel wird erreicht, indem die Leitungen getrennt angelegt werden resp. indem sie

durch Blindflanschen oder Wechselstücke unterbrochen sind. Bloss mit Schiebern unterbrochene Verbindungsleitungen sind nicht gestattet. Diese Massnahme hat zu verhindern, dass eine bestimmte Ware über den Zähler einer anderen Ware ausgelagert werden kann.

Im Zusammenhang mit biogenen Treibstoffen (Bioethanol, Biodiesel usw.) kann die EZV auf die getrennte Leitungsführung verzichten, wenn mit technischen Massnahmen wie z.B. Spülungen sichergestellt wird, dass die fossilen Produkte zu keiner Zeit mit biogenem Treibstoff kontaminiert werden.

Rohrleitungen für die Zufuhr von Waren in zugelassenen Lagern müssen am Lagereingang mit Messvorrichtungen ausgerüstet sein. Als Rohrleitungen gelten solche im Sinne des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 1963 ([SR 746.1](#)).

Bei den **Entladestationen** für die Zufuhr von Waren mit Schiff, Bahnkesselwagen oder Tankfahrzeugen sind keine Messvorrichtungen erforderlich. Die Leitungen sind nach Art des Produktes zu kennzeichnen, beispielsweise mit der Aufschrift der Produktnamen.

Die Leitungen an den **Beladestationen** müssen mit dem jeweiligen Produktnamen bezeichnet und ausnahmslos mit einer Messeinrichtung ausgerüstet sein (siehe Ziffer 2.1.4.1). Die Entnahme von Waren unter Umgehung der Messeinrichtung darf nicht möglich sein.

Änderungen in zugelassenen Lagern

Der zugelassene Lagerinhaber muss Änderungen an den bewilligten Bauten und Anlagen, einschliesslich der technischen Einrichtungen, vorgängig der EZV melden ([Artikel 74 MinöStV](#)). Sofern durch die beabsichtigten Änderungen die Steuersicherheit betroffen ist, kann die OZD Projektänderungen verlangen.

Reine Reparatur- und Instandstellungsarbeiten sind nicht zu melden. Ebenso gilt ein gewöhnlicher Produktewechsel innerhalb einer Tankanlage nicht als Änderung im Sinne von [Artikel 74 MinöStV](#).

Der zugelassene Lagerinhaber muss folgende Änderungen **vorgängig der EZV**, Sektion Mineralölsteuer melden ([Artikel 74 MinöStV](#)):

- Änderungen an den bewilligten Bauten und Anlagen
- Änderungen an den technischen Einrichtungen

Darunter fallen geplante Änderungen grösseren Ausmasses wie z.B. bauliche Erweiterungen oder Rückbauten, Neubau oder Rückbau der Färb- und Kennzeichnungsanlage, Neu- oder Rückbau einer Biotreibstoff - Beimischanlage (im zugelassenen Lager oder auf dem Areal des zugelassenen Lagers), usw. In der Regel handelt es sich um Vorhaben, die längerfristig geplant, mit Hilfe von Drittfirmen umgesetzt werden, einer Bewilligung (Färb- und Kennzeichnungsanlage, Biotreibstoff - Beimischanlage) und/oder einer Abnahme durch den Eichmeister bzw. die Betriebsprüfer bedürfen.

Sofern durch die beabsichtigten Änderungen die Steuersicherheit betroffen ist, kann die EZV Projektänderungen verlangen.

Der zugelassene Lagerinhaber muss folgende Änderungen, Vorfälle, Feststellungen, Sachverhalte usw. **spontan und unaufgefordert dem zuständigen Betriebsprüfer team melden** (sog. spontane Meldungen):

- Änderungen an den technischen Einrichtungen und Systemen wie z.B. an den Einlagerungsstellen, am Leitungssystem, an Pumpvorrichtungen, Messeinrichtungen, Lagertanks, Füllstellen (Beladestationen), VRU-Anlage, Färb- und Kennzeichnungsanlage, Biotreibstoff - Beimischanlage usw.
- Verfahrensänderungen (z.B. neuer Warenverkehr, neue Informatik, Umstellung Lagerbuchhaltung usw.)

- Pannen und Störungen (an Systemen, technischen Einrichtungen, an der VRU-Anlage, am Urbelegdrucker oder -PC; Austausch von Zählerkarten, Zurücksetzen von Zählerständen usw.)
- Entfernen und verletzen von Plomben (Eichmeister, Zoll, Inrag)
- Produktwechsel (Beispiel: statt Dieselöl wird im Tank 15 neu Benzin 95 gelagert werden)
- Produktvermischungen aller Art
- Havarien
- Bedeutende administrative Änderungen wie z.B. Personalwechsel in der Lagerleitung, Fusionsprojekte usw.

Wichtig ist, dass die Avisierung – schriftlich oder per E-Mail – **unverzüglich** nach dem Ereignis bzw. nach der Feststellung erfolgt. Bei anstehenden (Klein-)Projekten oder geplanten Änderungen sind die Betriebsprüfer rechtzeitig im Voraus zu informieren.

Eichungen sowie reine Reparatur- und Instandstellungsarbeiten sind nicht zu melden.

Wer Meldungen bzw. spontane Meldungen unterlässt, kann nach [Art. 41 MinöStG](#) mit Ordnungsbusse bestraft werden.

2.1.4 Elektronischer Datenfluss und Urbeleg

Vorbemerkung: Die in diesem Kapitel aufgeführten Produkt-/Markennamen dienen einzig der Verdeutlichung. Die Aufzählung ist weder vollständig noch soll damit eine Wertung verbunden sein.

2.1.4.1 Elektronischer Datenfluss

Messeinrichtungen

Die Messeinrichtungen an den Beladestationen müssen eichfähig und von der für das Messwesen zuständigen Behörde genehmigt und abgenommen worden sein. Die Messeinrichtungen müssen das Volumen, die Temperatur sowie die Dichte jeder Auslagerung erfassen. Elektronische Messwerterfassungssysteme wie z.B. MFX[®] oder DL8000 Controller von Emerson Process Management (ehemals Spectratek[®]) bestehen aus einem Rechner und Steuerkarten, welche eichamtlich versiegelbar sind und die Messsignale je Auslagerung in Liter bei 15 °C umrechnen und erfassen. Die entsprechenden Messsignale empfängt das System direkt von Volumenzählern, Temperaturfühlern und Dichtemessern. Die Dichte kann – alternativ – je Tank im System hinterlegt werden. Im letzteren Fall muss sie nach jeder Einlagerung, mindestens jedoch einmal monatlich neu bestimmt werden.

Das elektronische Messwerterfassungssystem muss einerseits direkt mit einem Urbelegdrucker oder -speicher verbunden sein und zum anderen mit dem Lagerbuchhaltungssystem (wie z.B. TTA[®] von Minova[®], ITAS[®] von Inrag[®], Syncade[™] von Emerson Process Management). Weitere Schnittstellen, z.B. zu einem Kartenlesegerät oder zur Steuerautomatisierung, sind möglich.

Elektronischer Datenfluss

Der Datenfluss zwischen den Messwerterfassungseinheiten (Volumenzähler, Temperaturfühler, Dichtemessern), dem Messwerterfassungssystem (z.B. MFX[®] oder DL8000 Controller von Emerson Process Management [ehemals Spectratek[®]]), dem Urbelegdrucker oder -speicher und dem Lagerbuchhaltungssystem (z.B. TTA[®], ITAS[®] oder Syncade[™]) muss elektronisch erfolgen. Manuelle Eingriffe in den elektronischen Datenfluss bzw. die Lagerbuchhaltung sind nur in spezifischen Fällen (z.B. Bunkerungen) oder nach Störungen erlaubt.

Störungen

Im Störfall oder bei einem Totalausfall des **Messwerterfassungssystems** sind die Auslagerungen sofort zu stoppen.

Im Störfall oder bei einem Totalausfall des **Urbelegdruckers/-speichers** sind Auslagerungen nur dann noch erlaubt, wenn die Daten auf dem Messwerterfassungssystem gespeichert und nach Behebung des Störfalls unverändert abgerufen werden können. Andernfalls sind die Auslagerungen sofort zu stoppen.

Im Störfall oder bei einem Totalausfall des **Lagerbuchhaltungssystems** sind Auslagerungen nur dann noch erlaubt, wenn die Daten ab Messwerterfassungssystem manuell in der Lagerbuchhaltung erfasst werden können. Andernfalls sind die Auslagerungen sofort zu stoppen.

2.1.4.2 Urbeleg

Jede einzelne Auslagerung ist mit einem so genannten Urbeleg zu dokumentieren. Der Urbeleg muss fortlaufend und mit unveränderten Daten direkt ab Messwerterfassungssystem erstellt werden. Urbelege sind – in Papierform oder elektronisch – mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Auf dem Urbeleg werden alle relevanten Parameter festgehalten, **mindestens jedoch:**

- Empfänger/Kunde: mittels Lade- oder Auftragsnummer (als Referenz zur Lagerbuchhaltung) oder mit Kundennummer oder mit Anschrift
- Fahrzeugkennzeichen bzw. Fahrzeugidentifikationsnummer
- Produkt/Produktbezeichnung
- Zählernummer
- Urbelegnummer (fortlaufend)
- Liter effektiv
- Liter 15 °C
- Kilogramm (sofern Bemessungsgrundlage in kg; z.B. Schweröl)
- Dichte effektiv
- Temperatur
- Datum, Zeitpunkt der Ladung
- bei Heizöl: Färbung/Kennzeichnung "ja" bzw. angekreuzt und Menge der Färb-/Kennzeichnungsflüssigkeit in Milligramm
- Totalisatorstand Liter effektiv (jeweils nach der Ladung; auch auf separatem Beleg möglich)
- Totalisatorstand Liter 15 °C
- Totalisatorstand kg
- biogene Treibstoffe bzw. deren Anteile sind separat auszuweisen

Werden die Daten des Urbelegs in elektronischer Form gespeichert (mit Hilfe eines sog. Urbeleg-PCs), müssen bedarfsgerechte Abfragen und Auswertungen ermöglicht werden.

2.1.4.3 Übersicht über den elektronischen Datenfluss und Urbeleg

Die nachstehende Abbildung zeigt eine Übersicht über den elektronischen Datenfluss und den Urbeleg.

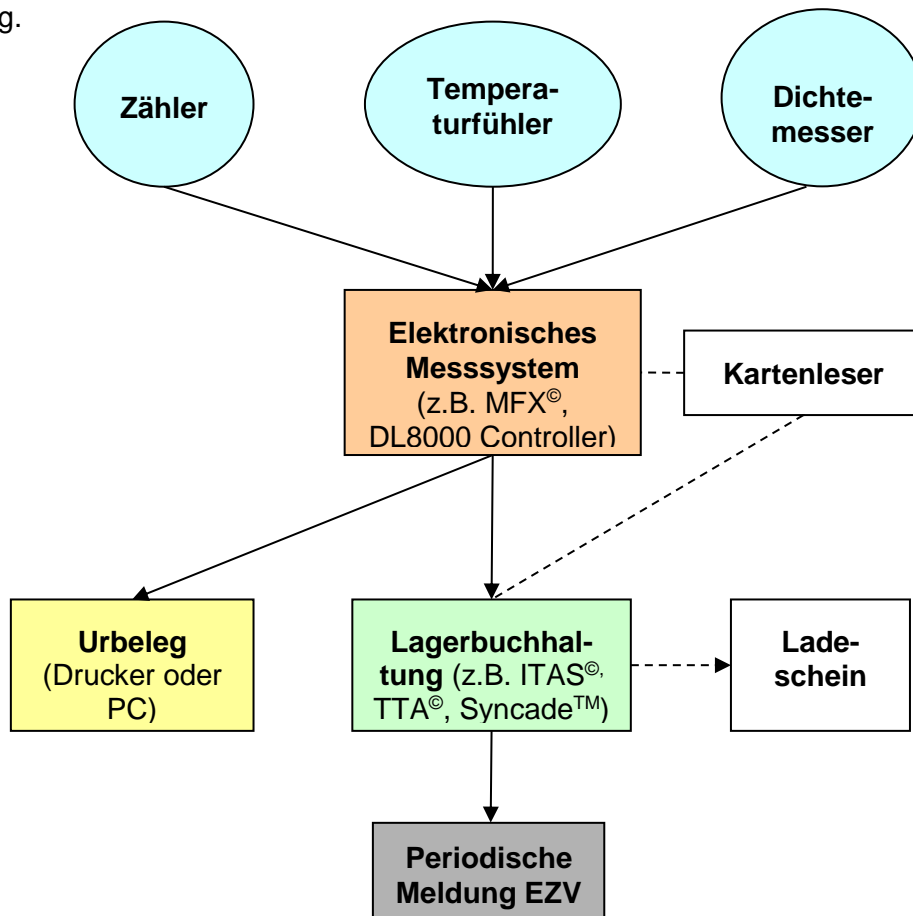


Abbildung 2.2 Elektronischer Datenfluss und Urbeleg

2.1.5 Färbung und Kennzeichnung von Heizöl

2.1.5.1 Zweck der Färbung und Kennzeichnung

Allgemeines

Mit der Färbung und Kennzeichnung von Heizöl extraleicht soll die Steuersicherheit gewährleistet werden. Die Heizölfärbung ermöglicht es dem Händler und dem Verbraucher sowie der Steuerbehörde, die steuerlich sehr unterschiedlich belasteten Produkte Dieselöl und Heizöl jederzeit physisch zu unterscheiden.

Wird Gasöl als Treibstoff verwendet, so wird es steuertechnisch als Dieselöl der Tarifnummer 2710.1912 bezeichnet. Ist Gasöl zu Feuerungszwecken bestimmt, ist es steuertechnisch als Heizöl extraleicht der Tarifnummer 2710.1992 zu behandeln. Die Bestimmungen von [Kapitel 5](#) sind zu beachten.

Die Färbung und Kennzeichnung im Einzelfall hat spätestens vor Entstehung der Steuerforderung zu erfolgen ([Art. 89 MinöStV](#)).

- Zugelassene Lagerinhaber müssen gewährleisten, dass Heizöl extraleicht vor der Entstehung der Steuerforderung vorschriftsgemäss gefärbt und gekennzeichnet wird.
- Eingeführtes Heizöl extraleicht, welches hinsichtlich Färbung und Kennzeichnung nicht den Vorschriften entspricht, muss vor Entstehung der Steuerforderung auf Verantwortung und Rechnung des Importeurs gefärbt und gekennzeichnet werden.

Farb- und Kennzeichnungstoffe

Heizöl extraleicht muss die in [Artikel 90 Absatz 1 MinöStV](#) aufgeführten Stoffe enthalten. Diese müssen in der dort angegebenen Menge beigeführt und im Heizöl gleichmässig verteilt sein.

Die Farb- und Kennzeichnungstoffe werden von den Herstellern in Form einer Lösung angeboten, welche von den Verwendern im Handel bezogen wird. Die Steuerbehörde beschäftigt sich nicht mit der Herstellung und dem Vertrieb der Lösung.

2.1.5.2 Zulassung der Färbungs- und Kennzeichnungseinrichtungen

Es dürfen nur Färbungs- und Kennzeichnungseinrichtungen verwendet werden, für welche die EZV eine Typenzulassung erteilt hat. Der Antrag um Typenzulassung ist schriftlich bei der EZV einzureichen. Dem Antrag sind eine schematische Darstellung und eine genaue Beschreibung der Färbungs- und Kennzeichnungseinrichtung beizufügen. Dabei ist anzugeben, in welcher Konzentration die Farb- und Kennzeichnungslösung zugegeben werden soll.

Hersteller von zugelassenen Einrichtungen haben geplante Änderungen an der Anlage der EZV schriftlich mitzuteilen. Die Änderungen dürfen erst vorgenommen werden, nachdem sie von der EZV bewilligt worden sind.

Eine Zulassung wird widerrufen, wenn die Anforderungen (z.B. nach Änderungen) nicht mehr vollumfänglich erfüllt sind.

Zulassungsbestimmungen für Dosiereinrichtungen

Dosiereinrichtungen sind Pumpen oder Regeleinrichtungen, die dem Gasöl, welches die Messeinrichtung durchfließt, die gelösten Farb- und Kennzeichnungstoffe kontrolliert in einem bestimmten Verhältnis zugeben. Zur Einrichtung gerechnet werden das Zubehör sowie die Sicherungseinrichtungen und Leitungen.

Dosiereinrichtungen müssen den Anforderungen von [Artikel 95 Abs. 1 MinöStV](#) entsprechen. Die EZV kann auf einzelne Anforderungen verzichten, wenn die Steuerbelange auf andere Weise ausreichend gesichert sind.

Bis jetzt hat die EZV folgende Dosiereinrichtungen zugelassen:

Firma	Dosiereinrichtung
Inrag AG, Basel	Typen IDOG-F(V 1), IDOG-F(V 2), CBU
Ott AG (LEWA), Basel	Typen System CH 1, System CH 2 und CH 3
Hectronic AG, Brugg	Typen Hecdos, Hecdos Plus
Gilbarco-Olymp AG, Volketswil	Typ Blend-Pak
DMT GmbH, D-Buseck	Typ Burdosa dmt
ProMinent AG, Regensdorf	Typ Dulcoken
Ultrakust GmbH, D-Gotteszell	Typ Hel-Einf-System 3002
Isoil, I-Albano	Typ Metered Blending System

Zulassungsbestimmungen für Rührwerke, Mischdüsen und ähnliche Vorrichtungen

Rührwerke sind fest in Lagerbehälter eingebaute Vorrichtungen, welche die gelösten Farb- und Kennzeichnungstoffe mechanisch oder durch Einblasen von Luft im Gasöl verwirbeln.

Mischdüsen und ähnliche Vorrichtungen sind in Lagerbehälter fest eingebaute Apparaturen, welche die gelösten Farb- und Kennzeichnungsstoffe mit dem Gasöl durch Umwälzen vermischen.

Zugelassene Rührwerke, Mischdüsen und ähnliche Vorrichtungen müssen so beschaffen und installiert sein, dass in allen Schichten des Gasöls, auch bei höchster Füllhöhe des Lagerbehälters, eine gleichmässige Verteilung der Farb- und Kennzeichnungsstoffe in der vorgeschriebenen Konzentration gewährleistet ist.

2.1.5.3 Bewilligung der Färbung und Kennzeichnung

Bewilligungsantrag

Zugelassene Lagerinhaber, die Heizöl färben und kennzeichnen wollen, benötigen dazu eine Bewilligung der EZV, Sektion Mineralölsteuer. Die EZV, Sektion Mineralölsteuer bewilligt zugelassenen Lagerinhabern die Färbung und Kennzeichnung, wenn die in [Artikel 98 Absatz 1 MinöStV](#) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Bewilligung muss spätestens acht Wochen vor Beginn der Färbung und Kennzeichnung beantragt werden. Der zugelassene Lagerinhaber hat die Möglichkeit, eine Lagerfirma mit der Antragstellung zu beauftragen. Eine Lagerfirma kann einen Antrag auch im Auftrag mehrerer zugelassener Lagerinhaber stellen. Dem Antrag sind die in [Artikel 97 Absatz 2 MinöStV](#) aufgeführten Unterlagen beizufügen.

Die EZV kann weitere Angaben verlangen, wenn sie für die Erteilung der Bewilligung erforderlich sind, oder auf einzelne Angaben verzichten, wenn sie für die Prüfung des Antrages nicht erforderlich sind.

Pflichten des Bewilligungsinhabers

Der zugelassene Lagerinhaber hat die ordnungsgemässe Färbung und Kennzeichnung des Gasöls zu überwachen. Auf Verlangen der Zollverwaltung muss er Proben des Heizöls extraleicht entnehmen und sie auf die ordnungsgemässe Färbung und Kennzeichnung untersuchen. Über die Probenentnahmen und die Analysenresultate hat er Protokoll zu führen. Eingang, Verbrauch und Lagerbestände von Färbungs- und Kennzeichnungsstoffen sind aufzuzeichnen. Störungen an den Anlagen, die zu einer fehlerhaften Färbung und Kennzeichnung geführt haben, sind der EZV unverzüglich zu melden. Diese kann bei derartigen Störungen zusätzliche Massnahmen anordnen und verlangen, dass Heizöl extraleicht mit zu geringem Gehalt an Färbungs- und Kennzeichnungsstoffen nachgefärbt und nachgekennzeichnet oder im zugelassenen Lager anderem Heizöl beigemischt wird. Die EZV kann zulassen, dass auf die Nachfärbung und -kennzeichnung ausnahmsweise verzichtet wird, falls dies wirtschaftlich nicht zumutbar ist, die Steuersicherheit gewährleistet ist und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen sind.

2.1.6 Biogene Treibstoffe bzw. Treibstoffgemische aus biogenen und fossilen Treibstoffen

Biogene Treibstoffe wie z.B. Bioethanol oder Biodiesel werden in der Regel in zugelassenen Lagern eingelagert, um mit fossilem Treibstoff vermischt zu werden. Bioethanol wird z.B. bis zu 5 % mit Autobenzin oder mit RBOB Benzin vermischt und neu als Autobenzin E5 bezeichnet bzw. vermarktet, oder Biodiesel wird z.B. mit bis zu 7 % fossilem Dieselöl vermischt und neu als Dieselöl B7 bezeichnet bzw. vermarktet.

Biogene Treibstoffe können von einer Steuererleichterung profitieren, wenn bestimmte ökologische und soziale Anforderungen gemäss [Artikel 12b MinöStG](#) erfüllt sind (mit ökologischem und sozialem Nachweis, siehe dazu [R 09-04 Ziffer 4.8](#)). Sind die gesetzten Anforderungen nicht erfüllt, kommen sie nicht in Genuss der Steuererleichterung (ohne ökologischen und sozialen Nachweis).

Damit zwischen biogenen Treibstoffen bzw. Vermischungen mit oder ohne ökologischem Nachweis unterschieden werden kann, sind klare Regelungen und Rahmenbedingungen für

die Bezeichnung der verschiedenen Produkte, die Lagerung, die Vermischung, die Warenbuchhaltung, die Versteuerung bzw. die Geltendmachung des Vorschusses definiert (siehe dazu u.a. [R 09-02 Ziffer 2.4](#) und [R 09-04 Ziffer 4.8](#)).

Reine biogene Treibstoffe

Reine biogene Treibstoffe können ab inländischem Herstellungsbetrieb oder ab Grenze mit Lagercode 3 nur in ein zugelassenes Lager überführt werden, sofern die Lagerung des biogenen Treibstoffes in zugelassenen Lagern vorgesehen ist. Derzeit können nur reines Bioethanol sowie reiner Biodiesel in ein zugelassenes Lager überführt werden.

Treibstoffgemische aus biogenen und fossilen Treibstoffen

In einem zugelassenen Lager dürfen ausschliesslich die nachstehenden Treibstoffgemische hergestellt werden. Andere Mischungen können im freien Verkehr beliebig erzeugt werden.

Beschreibung	Bemerkung
Autobenzin E5 mind. 95 ROZ (mit einem Bioethanolgehalt zwischen 0,1 und 5 %) "mit" oder "mit und ohne" ökologischem und sozialem Nachweis	E5 gem. SN EN 228
Autobenzin E5 mind. 95 ROZ (mit einem Bioethanolgehalt zwischen 0,1 und 5 %) "ohne" ökologischen und sozialen Nachweis	E5 gem. SN EN 228
Autobenzin E10 mind. 95 ROZ (mit einem Bioethanolgehalt von mehr als 5 % bis 10 %) "mit" oder "mit und ohne" ökologischem und sozialem Nachweis	E10 gem. SN EN 228, separate Kennzeichnungspflicht
Autobenzin E10 min. 95 ROZ (mit einem Bioethanolgehalt von mehr als 5 % bis 10 %) "ohne" ökologischen und sozialen Nachweis	E10 gem. SN EN 228, separate Kennzeichnungspflicht
Bioethanol-Benzingemisch E85 (mit einem Bioethanolgehalt zwischen 70 und 85 %) "mit" oder "mit und ohne" ökologischem und sozialem Nachweis	separate Kennzeichnungspflicht
Bioethanol-Benzingemisch E85 (mit einem Bioethanolgehalt zwischen 70 und 85 %) "ohne" ökologischen und sozialen Nachweis	separate Kennzeichnungspflicht
Dieselöl B7 (mit einem Biodieselgehalt zwischen 0,1 und 7 %) "mit" oder "mit und ohne" ökologischem und sozialem Nachweis	B7 gemäss SN EN 590
Dieselöl B7 (mit einem Biodieselgehalt zwischen 0,1 und 7 %) "ohne" ökologischen und sozialen Nachweis	B7 gemäss SN EN 590

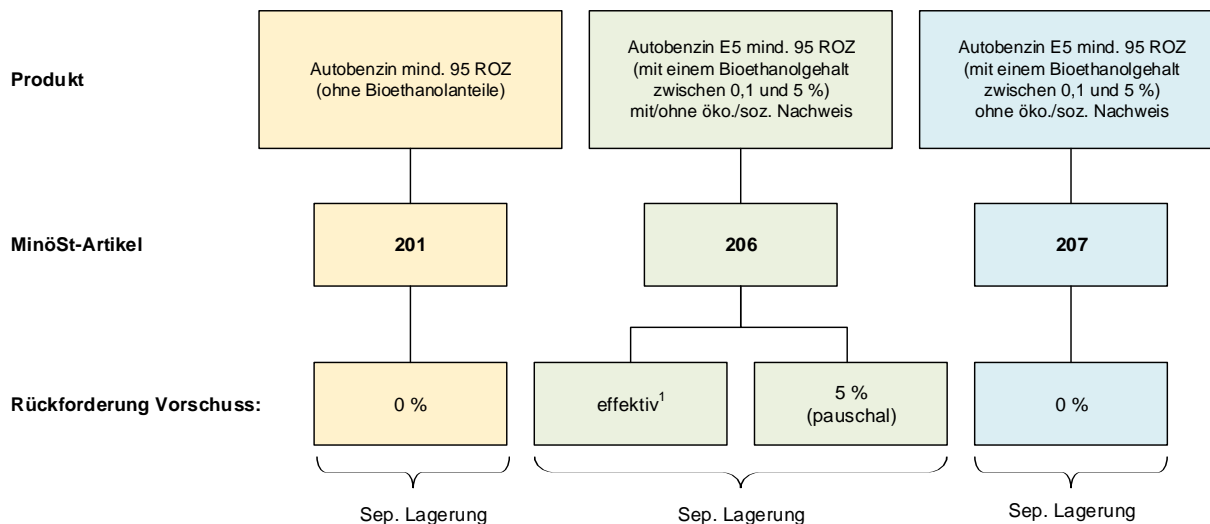
Weitere Treibstoffgemische (z.B. Benzin 98 mit 5 % Bioethanol) müssen auf Antrag der Mineralölbranche (Branche und nicht Firma) durch die EZV bewilligt werden.

Für reine biogene Treibstoffe bzw. die definierten Treibstoffgemische sind eigene Produkte bzw. [MinöSt-Artikel](#) geschafft worden.

So gibt es beispielsweise neben einem reinen Autobenzin 95 ([MinöSt-Artikel 201](#)) einen neuen MinöSt-Artikel für ein Benzin-Bioethanolgemisch "mit" und "mit und ohne" Steuererleichterung ([MinöSt-Artikel 206](#)), welcher – in Analogie zur Treibstoffnorm SN EN 228 – zwischen 0,1 und 5 % Bioethanol vorsieht (sogenanntes E5).

Zudem wird es einen zusätzlichen [MinöSt-Artikel](#) für ein gleiches Benzin-Bioethanolgemisch "ohne" Steuererleichterung ([MinöSt-Artikel 207](#)) geben. Sämtliche MinöSt-Artikel [201](#), [206](#) und [207](#) müssen **separat gelagert** werden.

Am erwähnten Beispiel wird – gestützt auf die nachstehende Grafik – die Steuersystematik erläutert.



¹ Gemäss Analyse der physischen biogenen Bestandteile je Exportsendung oder gemäss Nachweis des Blendings.

Abbildung 2.3 Beispiel Autobenzin mind. 95 ROZ im zugelassenen Lager

Standort der Beimischanlage

Je nach Standort der Beimischanlage muss folgendes beachtet werden:

Beimischanlage im zugelassenen Lager

Der biogene Treibstoff wird bei der Einlagerung mit fossilem Treibstoff vermischt und als Gemisch gelagert. Der biogene Treibstoff kann auch im zugelassen Lager separat gelagert und bei der Auslagerung vor dem Ausgangszähler dem fossilen Treibstoff beigemischt werden.

Vor dem Bau der Beimischanlage ist ein schriftlicher Antrag an die EZV inklusive Pläne (Leitungsplan, Lagerplan mit Standort des Beimischanlage usw.) zu stellen. Sie muss vor der Inbetriebnahme von den Betriebsprüfer abgenommen werden. Wenn die Prüfung ergibt, dass die Steuersicherheit beim zugelassenen Lager gewährleistet ist, wird die Beimischung durch die der EZV schriftlich bewilligt.

Beimischanlage auf dem Areal des zugelassenen Lagers aber ausserhalb von diesem

Der biogene Treibstoff wird auf dem Areal aber ausserhalb vom zugelassenen Lager gelagert. Die Beimischung erfolgt nach der Auslagerung des fossilen Treibstoffes (d.h. nach dem Ausgangszähler).

Die Einrichtungen (Beimischanlage, Lagertank, Leitungen, Zähler usw.) müssen baulich vom zugelassenen Lager getrennt sein. Die Steuersicherheit beim zugelassenen Lager darf nicht gefährdet sein. Für die ab dem biogenen Treibstofftank abgegebenen Mengen ist eine Warenbuchhaltung zu führen. Sie erleichtert die Abklärungen im Zusammenhang mit allfälligen Kontrollen.

Vor dem Bau der Beimischanlage ist ein schriftlicher Antrag an die EZV inklusive Pläne (Leitungsplan, Lagerplan mit Standort des Beimischanlage usw.) zu stellen. Sie muss vor der Inbetriebnahme von den Betriebsprüfer abgenommen werden. Wenn die Prüfung ergibt, dass die Steuersicherheit beim zugelassenen Lager nicht gefährdet ist, wird die Beimischung durch die EZV schriftlich bewilligt.

Beimischanlage nicht auf dem Areal des zugelassenen Lagers

Die Beimischung erfolgt z.B. in einem Inlandlager bei einem Händler. In diesem Fall werden von der EZV keine Bedingungen gestellt, es wird auch keine Bewilligung durch die EZV ausgestellt. Die EZV muss jedoch über die Beimischanlage informiert sein.

2.1.7 Warenbuchhaltung von zugelassenen Lagern

Die Bestimmungen über die Warenbuchhaltung richten sich nach [Artikel 31 MinöStG](#) und [Artikel 80-81 MinöStV](#).

Führen der Warenbuchhaltung

Jeder zugelassene Lagerinhaber oder die von ihm beauftragte Lagerfirma muss eine Warenbuchhaltung führen. Die zugelassenen Lagerinhaber können Lagerfirmen beauftragen, die Warenbuchhaltung zu führen und die periodische Meldung zu erstellen. Die Verantwortung für die Erfüllung aller Verpflichtungen in Bezug auf die Mineralölsteuer bleibt jedoch beim zugelassenen Lagerinhaber. Die Lagerbestände und das Inventar sind folgendermassen zu behandeln: [Art. 81 MinöStV](#)

Die Warenbuchhaltung wird periodisch (z.B. monatlich, vierteljährlich, halbjährlich), jedoch mindestens am 1. Januar, mit den festgestellten Beständen eröffnet. Bei Inbetriebnahme eines zugelassenen Lagers ist die Warenbuchhaltung mit den gemessenen Beständen zu eröffnen. Bei jeder Neueröffnung sind die Lagerdifferenzen auszuweisen. Die EZV entscheidet über die Steuererhebung auf allfälligen Fehlmengen.

Die Warenbuchhaltung muss per EDV geführt und monatlich an die EZV übermittelt werden (periodische Meldung siehe Ziffer 2.1.8). Das Meldesystem ermöglicht der Steuerbehörde, den Verkehr mit Waren, die dem MinöStG unterliegen, zu überwachen (Steueraufsicht).

Die Warenbuchhaltung muss:

- mit EDV geführt werden
- für Waren mit volumenbezogener Bemessungsgrundlage in Liter bei 15 °C und für Waren mit massebezogener Bemessungsgrundlage in Kilogramm Eigenmasse erstellt werden
- laufend nachgeführt und am Ende eines jeden Kalendermonats abgeschlossen werden
- die Lagerbewegungen fortlaufend unter dem Datum des tatsächlichen Wareneingangs und Warenausgangs ausweisen
- mit allen dazugehörigen Belegen während 10 Jahren aufbewahrt werden

Angaben in der Warenbuchhaltung

Die Warenbuchhaltung muss folgende Angaben enthalten: Siehe [Artikel 80-81 MinöStV](#).

- für jeden Vorgang das Datum, die Warenart und die Menge
- für die Beförderung unversteuerter Waren die Begleitscheinnummer, die Herkunft bzw. die Bestimmung
- bei direkter Einfuhr mit zollrechtlich formloser Zwischenveranlagung (Pipeline und Schiffsverkehr) die Nummer der Zollveranlagung
- die Monats- bzw. Abschlussbuchung

Aufzeichnungen

Der zugelassenen Lagerinhaber oder die beauftragte Lagerfirma müssen über alle Vorgänge in der verlangten Form Aufzeichnungen führen. Diese sind Grundlage für die Steuererhebung sowie für die Steueraufsicht und die Steuerkontrolle.

Über folgende Vorgänge müssen Aufzeichnungen geführt werden:

- Eingänge
- Ausgänge inkl. Eigenverbrauch, Fabrikationsverluste, Prozessenergie, in der Fackel verbrannte Gase, Proben grösseren Umfangs zu Untersuchungszwecken und Tankschlamm. Kleinstproben in der Grössenordnung wie sie an ein Labor gesandt werden, müssen in der Warenbuchhaltung nicht verbucht werden
- Herstellung, Gewinnung und Erzeugung
- Lagerbestände
- Bestandes Differenzen
- Eingänge, Verbrauch und Lagerbestände von Zusatzstoffen (Additiven) sowie Farb- und Kennzeichnungstoffen

Pflichtlagermengen in zugelassenen Lagern

Die Pflichtlagermenge bildet immer Bestandteil des gesamten Lagerbestandes. In zugelassenen Lagern lagert die Gesamtmenge der Waren unversteuert. Buchhalterische Pflichtlagerverschiebungen in zugelassenen Lagern müssen durch die CARBURA bewilligt werden. Die Belange der Mineralölsteuer werden dadurch nicht tangiert.

2.1.8 Periodische Meldung von zugelassenen Lagern

Allgemeines

Die Ergebnisse der Warenbuchhaltung sind bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats der EZV zu melden ([Art. 82 MinöStV](#)). Die Meldungen umfassen den gesamten vorangegangenen Kalendermonat. Sie müssen mit EDV erstellt und übermittelt werden. Die EZV kann im Einzelfall und auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Für jedes zugelassene Lager ist pro Steuerperiode eine periodische Meldung getrennt ([Art. 83 MinöStV](#)) nach zugelassenen Lagerinhabern und Artikeln zu erstellen und zu übermitteln. Verkehren in einem zugelassenen Lager mehrere zugelassene Lagerinhaber, haben diese in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung eine Lagerfirma oder einen lagerführenden zugelassenen Lagerinhaber mit dem Erstellen der periodischen Meldung zu betrauen. Periodische Meldungen sind immer für das ganze zugelassene Lager der EZV zu übermitteln. Auch wenn im zugelassenen Lager während einer Steuerperiode keine effektiven oder buchmässigen Bewegungen stattgefunden haben, ist die periodische Meldung zu machen. Bei einer Steuersatzänderung im Laufe der Meldeperiode sind für jede Teilperiode getrennte Meldungen zu erstellen.

Die periodischen Meldungen müssen den gesamten Warenverkehr und die gesamten Bestände des zugelassenen Lagers umfassen. Im Weiteren müssen sie alle für die Überprüfung der Steuerveranlagung und Steueraufsicht benötigten Angaben enthalten, insbesondere für die Überwachung des Verkehrs mit unversteuerten Waren, für den Vollzug von Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung und der Pflichtlagerhaltung sowie für statistische Zwecke.

Die von den Meldepflichtigen an die EZV übermittelten Daten werden elektronisch auf ihre Richtigkeit und Plausibilität (siehe EDV-Vorschriften für die periodische Meldung von Steuerfreilager, [Ziffer 1.6](#)) überprüft. Zudem erstellt das EDV-System Vergleiche zwischen den einzelnen Datensätzen. Damit ist sichergestellt, dass der Verkehr mit den dem MinöStG unterstellten Waren lückenlos erfasst werden kann. So wird beispielsweise eine Verschiebung von unversteuerten Waren zwischen zwei zugelassenen Lagern sowohl vom abgehenden zugelassenen Lager als auch vom empfangenden zugelassenen Lager mit zwei verschiedenen Datensätzen in der jeweiligen periodischen Meldung übermittelt. Diese zwei Datensätze werden daraufhin vom EDV-System auf ihre Übereinstimmung bezüglich Menge, Artikel, Lager-

Nummer, Steuerpflichtigen-Nummer und weiteren Kriterien überprüft. Unstimmigkeiten werden von der EZV mit den Beteiligten bereinigt.

Die periodischen Meldungen sind nach den EDV-Richtlinien in den EDV-Vorschriften darzustellen.

Mahnung der periodischen Meldung

Treffen die periodischen Meldungen nicht bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats bei der EZV ein, wird sofort das Mahnverfahren eingeleitet. Das Nichtbeachten der im Zusammenhang mit dem Einreichen der periodischen Meldungen geltenden Fristen wird als Verletzung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht gewertet ([Artikel 40 MinöStG](#)).

Die EZV kann Massnahmen zur Gewährleistung der Steuersicherheit treffen und die Bewilligung als zugelassenes Lager entziehen. Sie kann, je nach Risikolage, die Erhöhung der Sicherheiten verlangen.

Auflistung der wichtigsten Geschäftsfälle

Im Folgenden werden die wichtigsten Geschäftsfälle eines zugelassenen Lagers aufgelistet. Jeder Geschäftsfall entspricht im EDV-System DB MinöSt einem Datensatz, mit dem der Geschäftsfall in der periodischen Meldung getrennt je zugelassenen Lagerinhaber und Artikel gemeldet wird. Für die Darstellung und richtige Anwendung der einzelnen Datensätze wird jeweils auf die betreffende Ziffer in den EDV-Vorschriften verwiesen.

2.1.8.1 Eingänge in zugelassene Lager

Eingang ab Zollgrenze mit Begleitschein

Für die Beförderung unversteuerter Waren wird an der Grenze (bzw. beim zugelassenen Empfänger) ein Begleitschein ausgestellt. Als Begleitschein wird die Einfuhrzollanmeldung verwendet, in welcher die nötigen Angaben gemacht werden.

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV-Vorschriften für die periodische Meldung von Steuerfreilauger ([Ziffer 2.2.1](#))

Eingang ab Zollgrenze durch Rohrleitungen und Schiffslöschungen

Die Ware wird direkt durch eine Pipeline von der Zollgrenze nach einem zugelassenen Lager oder mit einem Schiff direkt den Rheinhäfen Basel zugeführt und im zugelassenen Lager eingelagert. Die Beförderung der Ware erfolgt mit einer zollrechtlich formlosen (papierlosen) Zwischenveranlagung, weshalb kein Begleitschein ausgestellt wird.

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV-Vorschriften für die periodische Meldung von Steuerfreilauger ([Ziffer 2.2.1](#))

Eingang ab einem anderen zugelassenen Lager

Für die Beförderung unversteuerter Waren zwischen zwei zugelassenen Lagern wird ein Begleitschein ausgestellt (vgl. [Kapitel 3](#)).

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV-Vorschriften für die periodische Meldung von Steuerfreilauger ([Ziffer 2.2.2](#))

Eingang ab Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager

Dieser Verkehr wird durch die CARBURA nur in Ausnahmefällen bewilligt (Unfall, dringende Reparatur, Absatzprobleme von Heizöl und Dieselöl). Für die Beförderung der unversteuerter Ware erstellt der Pflichtlagerhalter einen Begleitschein.

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV-Vorschriften für die periodische Meldung von Steuerfreilauger ([Ziffer 2.2.3](#))

Rücknahme ex zugelassenes Lager oder ex Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager

Es handelt sich hierbei um Waren, die zu einem früheren Zeitpunkt in den freien Verkehr überführt wurden und somit versteuert sind und die aus irgendwelchen Gründen (Restmengen, Vermischungen, Mängelrügen usw.) ins zugelassene Lager rücküberführt werden. Restmengen können, anstatt ins zugelassene Lager rücküberführt zu werden, in spezielle Rücknahme- bzw. Eigenverbrauchstanks entleert werden, die sich ausserhalb des zugelassenen Lagers befinden. Die Ware verbleibt somit im steuerrechtlich freien Verkehr. Sie ist daher nicht in der Warenbuchhaltung des zugelassenen Lagerinhabers aufzunehmen. Eine Rückerstattung der Steuer ist nur möglich, wenn die Ware innert 30 Tagen seit der Fälligkeit der Steuer in ein zugelassenes Lager rücküberführt wird.

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV-Vorschriften für die periodische Meldung von Steuerfreilager ([Ziffer 2.2.4](#))

Rücknahme ex Zollgrenze

Es handelt sich um ab Zollgrenze in den steuerrechtlich freien Verkehr überführte Ware, die ins zugelassene Lager geführt wird.

Es dürfen nur Restmengen eingelagert werden. Diese müssen bei der Einfuhr mit Lagercode 2 abgefertigt worden sein, d.h. von einem Importeur eingeführt worden sein, der die Bewilligung der EZV zur periodischen Steueranmeldung besitzt. Die Rücknahme ins zugelassene Lager muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einfuhr erfolgen. Die Rückerstattung erfolgt an den Importeur.

In der Südschweiz gibt es spezifische logistische Probleme, die eine besondere Lösung für Restmengen erfordern. So lädt zum Beispiel ein Tankzug in der Raffinerie in Italien Treibstoff, welcher bei der Einfuhrveranlagung versteuert und anschliessend bei verschiedenen Tankstellen abgeladen wird. Nach der Belieferung können Restmengen auf dem Tankzug verbleiben, die weder im steuerrechtlich freien Verkehr verwendet noch reexportiert werden können. Diese Mengen können nur in ein zugelassenes Lager geführt werden.

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV-Vorschriften für die periodische Meldung von Steuerfreilager ([Ziffer 2.2.5](#))

Eingang von Zusatzstoffen (Additiven), Farb- und Kennzeichnungstoffen

Es handelt sich um Waren, die der MinöSt unterliegenden Produkten im zugelassenen Lager beigemischt werden, selber aber nicht der MinöSt unterliegen. Die Zufuhr ins zugelassene Lager erfolgt in jedem Fall ohne Begleitschein.

Produkte, die im Lager oder bei der Auslagerung verschiedener Waren vor dem Zähler "X" (Abbildung 2.3) beigemischt wurden, sind in die Warenbuchhaltung aufzunehmen (= Beimischung im zugelassenen Lager). Hingegen sind Produkte, die nach dem Zähler "Y" beigemischt werden, in der Warenbuchhaltung nicht zu erfassen und somit auch nicht zu melden (= Beimischung ausserhalb des zugelassenen Lagers).

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV-Vorschriften für die periodische Meldung von Steuerfreilager ([Ziffer 2.2.6](#))

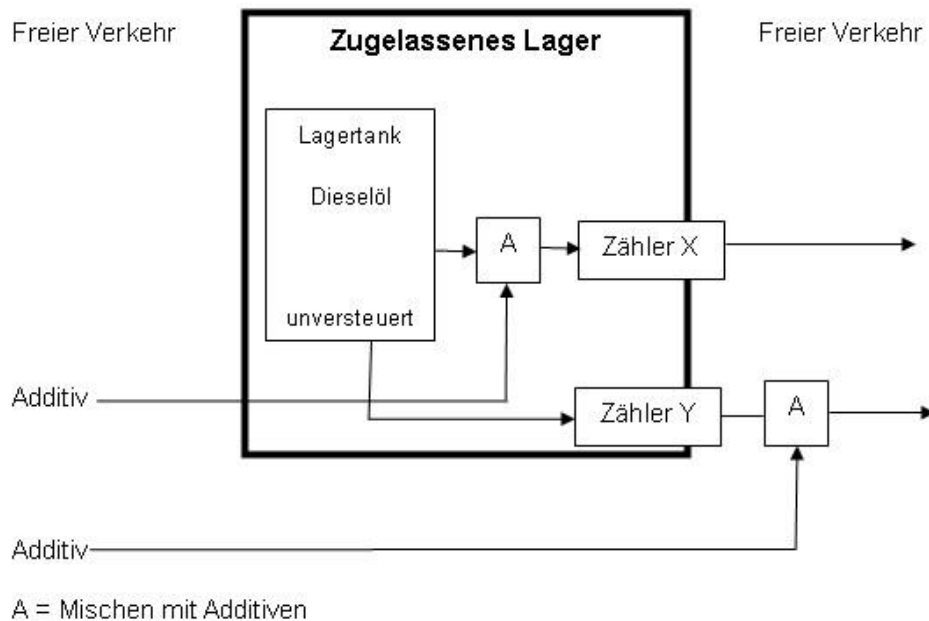


Abbildung 2.4 Additivierung vor und nach dem Zähler

2.1.8.2 Ausgänge aus zugelassenen Lagern

Ausgang in den freien Verkehr

Für Waren, die aus einem zugelassenen Lager in den freien Verkehr überführt werden, entsteht die Steuerforderung (vgl. [Ziffer 4.3.4.5](#)).

Sämtliche Auslagerungen sind einzeln zu protokollieren. Ist eine Auslagerung für mehrere Empfänger bestimmt oder sind für das gleiche Produkt, je nach Verwendungszweck, unterschiedliche Steuersätze anwendbar, bleibt es dem Steuerpflichtigen überlassen, ob er einen oder, getrennt nach Empfänger bzw. Verwendungszweck, mehrere Ladescheine ausfertigt. Jeder Auslagerungsvorgang muss mit Lade- oder Lieferschein belegt sein. Die bei der Auslagerung gemessene Menge ist für die Steuererhebung massgebend, auch wenn die an die Empfänger gelieferte Menge davon abweicht.

Für Eichungen eingesetzte Produktmengen sind in den periodischen Meldungen, zusammen mit den anderen Überführungen in den steuerrechtlich freien Verkehr anzumelden. In die zugelassenen Lager im Zusammenhang mit Eichungen rücküberführte Produktmengen sind ebenfalls zu melden. Das Stornieren dieser Vorgänge in den Auslagerungsprotokollen ist nicht zulässig.

Restmengen von versteuerten Waren, die in ein zugelassenes Lager rücküberführt werden, dürfen nicht mit den Auslagerungsmengen verrechnet bzw. kompensiert werden. Solche Restmengen sind als Rücknahmen in zugelassene Lager von Waren aus dem freien Verkehr zu behandeln.

Im Hinblick auf die Steuerrückerstattung nach [Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a MinöStG](#) ist anzugeben, ob die Benzingasrückgewinnung anlässlich der Auslagerung gewährleistet war. Sie gilt als gewährleistet, wenn die Benzinrückgewinnungsanlage in der Meldeperiode ununterbrochen in Betrieb war oder Ausfälle im Einzelfall nicht länger als 24 Stunden gedauert haben. Gleichzeitig ist der Verkehrsträger (Strasse oder Bahn) anzugeben.

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV-Vorschriften für die periodische Meldung von Steuerfreilaager ([Ziffer 2.3.1](#))

Ausgang nach einem anderen zugelassenen Lager oder nach einem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager

Für die Beförderung unsteuerter Waren zwischen zwei zugelassenen Lagern resp. nach einem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager wird ein Begleitschein ausgestellt (vgl. [Kapitel 3](#)).

→ EDV-Bestimmungen für den Ausgang nach einem anderen zugelassenen Lager: siehe EDV-Vorschriften für die periodische Meldung von Steuerfreilager ([Ziffer 2.3.2](#))

→ EDV-Bestimmungen für den Ausgang nach einem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager siehe EDV-Vorschriften für die periodische Meldung von Steuerfreilager ([Ziffer 2.3.3](#))

Ausgang zur Ausfuhr

Für den Ausgang zur Ausfuhr gibt es folgende Möglichkeiten:

- Der zugelassene Lagerinhaber ist gleichzeitig Versender und als Begleitschein wird die Ausfuhrzollanmeldung verwendet (Regelfall). Diese Bestimmungen gelten auch für:
 - den zugelassenen Lagerinhaber mit gleichzeitigem Status als zugelassener Versender
 - eine Lieferung ins Zollausschlussgebiet, sofern es sich um eine direkte Ausfuhr einer ganzen Warenpartie ab zugelassenem Lager handelt
- EDV-Bestimmungen siehe EDV-Vorschriften für die periodische Meldung von Steuerfreilager ([Ziffer 2.3.4](#))
- Der zugelassene Lagerinhaber ist nicht gleichzeitig Versender. Als Begleitschein wird das zweiteilige amtliche Formular verwendet.
- EDV-Bestimmungen siehe EDV-Vorschriften für die periodische Meldung von Steuerfreilager ([Ziffer 2.3.4](#))

Ausgang zur Bunkerung

Die Ware wird vom zugelassenen Lager direkt ins Schiff gebunkert, kann jedoch auch mit Lastwagen oder Bahnwagen vom zugelassenen Lager nach der Ausfuhrzollstelle befördert werden. Ausfuhrzollstelle ist die Zollstelle Basel St. Jakob DA Rheinhäfen. Verfahren: wie Ausgang zur Ausfuhr.

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV-Vorschriften für die periodische Meldung von Steuerfreilager ([Ziffer 2.3.5](#))

Ausgang mit Begleitschein an privilegierte Empfänger

Für die Beförderung unsteuerter Waren an privilegierte Empfänger wird ein Begleitschein ausgestellt (vgl. [Kapitel 3](#)).

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV-Vorschriften für die periodische Meldung von Steuerfreilager ([Ziffer 2.3.6](#))

Warenproben, Warenuntergang und Ausgänge von Schlamm

Im Zusammenhang mit der Schlammabfuhr ist zu beachten, dass die Entsorgungsfirma (Spezialfirma, Deponie, Kehrrechtverbrennungsanlage und dergleichen) die Entsorgung der Schlämme schriftlich bestätigen muss. Der zugelassene Lagerinhaber sendet diese Bestätigung (Begleitschein für Sonderabfälle) gleichzeitig mit der periodischen Meldung an die EZV.

Ein Verbuchen der entsorgten Schlämme über die Bestandesdifferenzen ist nicht zulässig.

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV-Vorschriften für die periodische Meldung von Steuerfreilager ([Ziffer 2.3.7](#))

Eigenverbrauch

Die für den Eigenverbrauch bestimmten Waren sind grundsätzlich in einem separaten, vom unversteuerten Lagervorrat getrennten und nur mit der Ölfeuerung bzw. der Tankstelle verbundenen Tank zu lagern. Diese Lagertanks für den Eigenverbrauch gehören grundsätzlich nicht zum zugelassenen Lager (vgl. Ziffer 2.1.3).

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV-Vorschriften für die periodische Meldung von Steuerfreilager ([Ziffer 2.3.8](#))

Bestandesaufhebung

Bei der Umwandlung eines zugelassenen Lagers in ein Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager hat die CARBURA die auf die neue Periode anerkannte Pflichtlagermenge zu melden.

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV-Vorschriften für die periodische Meldung von Steuerfreilager ([Ziffer 2.3.9](#))

2.1.8.3 Produktumbuchungen in zugelassenen Lagern

Unter Produktumbuchung versteht man die Buchung eines bestimmten Artikels in das Konto eines anderen Artikels. Dies hat beispielsweise zu erfolgen, wenn dem Benzin ein Streckmittel beigemischt wird. In einem solchen Fall wird dem Warenkonto des Streckmittels die zur Mischung entnommene Menge ausgebucht und die gleiche Menge im Benzinkonto verbucht.

Für Steuerfreilager und Herstellungsbetriebe sind unter anderem folgende Fälle zu nennen:

- aus Dieselöl wird durch Färbung und Kennzeichnung Heizöl extraleicht hergestellt
- Methyl-Tertiär-Butylether (MTBE) wird dem Benzin beigemischt
- Petrol wird dem Dieselöl beigemischt
- Mineralöle werden miteinander vermischt

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV-Vorschriften für die periodische Meldung von Steuerfreilager ([Ziffer 2.4 – 2.4.2](#))

Basisöl zur Schmiermittelfabrikation

Der Betrieb bezieht unversteuertes Dieselöl der Zolltarifnummer 2710.1912. Bei der Einlagerung wird das Dieselöl in Gasöl der Zolltarifnummer 2710.1999 umgebucht. Dabei wird vorausgesetzt, dass der zugelassene Lagerinhaber bei der EZV eine Verwendungsverpflichtung hinterlegt hat. Die aus dem Lagertank zu Feuerungszwecken verwendete Menge ist mit einem Zähler zu erfassen und zur Zolltarifnummer 2710.1992 umzubuchen. Diese Vorgänge sind in der periodischen Meldung entsprechend aufzunehmen.

2.1.8.4 Buchmässige Bewegungen in zugelassenen Lagern

Buchmässige Bewegungen sind Umbuchungen eines bestimmten Artikels von einem Konto eines zugelassenen Lagerinhabers auf das Konto eines anderen zugelassenen Lagerinhabers, ohne dass die Ware physisch bewegt werden muss. Im Konto des einen zugelassenen Lagerinhabers wird die Menge ausgebucht. Die gleiche Menge wird im Konto des anderen zugelassenen Lagerinhabers als Eingang verbucht. Folgende Geschäftsfälle sind denkbar:

- Lagerverkäufe
- Lagerüberträge
- Tauschhandel

Buchmässige Bewegungen sind nur innerhalb des gleichen zugelassenen Lagers möglich.

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV-Vorschriften für die periodische Meldung von Steuerfreilager ([Ziffer 2.5 – 2.5.2](#))

2.1.8.5 Lagerbestände in zugelassenen Lagern

Am Ende jedes Kalendermonats sind die Bestände in den Lagertanks zu messen und die anderen Lagerbestände in geeigneter Weise festzustellen. Über die festgestellten Bestände sind Aufzeichnungen zu führen. Die Fehl- und Mehrmengen sind auszuweisen.

Es sind sämtliche sich zu Beginn und am Ende der Meldeperiode im zugelassenen Lager befindlichen sowie der Mineralölsteuer unterliegenden Waren zu erfassen und zu melden. Nicht zum Bestand zählen u.a.:

- Produkte in Eigenverbrauchstanks (bereits versteuert)
- Additive für die Beimischung zu Brenn- und Treibstoffen
- Farb- und Kennzeichnungsstoffe für Heizöl

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV-Vorschriften für die periodische Meldung von Steuerfreilager ([Ziffer 2.6 – 2.6.5](#))

2.2 Erdörraffinerien (Zugelassene Lager)

Grundsätzlich gelten für Erdörraffinerien die Bestimmungen für zugelassene Lager (vgl. Ziffer 2.1) Ziffer 2.2 erläutert die abweichenden resp. zusätzlichen Bestimmungen für Erdörraffinerien.

2.2.1 Bewilligung von Erdörraffinerien

Erdörraffinerien müssen immer eine Bewilligung als zugelassenes Lager beantragen.

Der Antrag muss die Angaben gemäss Ziffer 2.1.2.1 enthalten.

2.2.2 Warenbuchhaltung und periodische Meldung von Erdörraffinerien

Grundsätzlich gelten für die Warenbuchhaltung und die periodischen Meldungen von Erdörraffinerien die Bestimmungen für zugelassene Lager (vgl. Ziffer 2.1.7 und 2.1.8). Ziffer 2.2.2 erläutert die spezifischen Bestimmungen für Erdörraffinerien.

Verbrauchte Prozessenergie

Als Prozessenergie ist die nach [Artikel 31 MinöStV](#) von der Steuer befreite Prozessenergie zu melden. Nicht steuerfreie Mengen sind als Ausgang oder als Eigenverbrauch zu melden. Als solche gelten beispielsweise:

- Treibstoff für Lokomotiven, die Bahnwagen innerhalb des Raffinerie-Areals verschieben
- Treibstoff für andere Fahrzeuge
- Heizöl schwer und Gase, die bei der Verarbeitung von Erdöl anfallen, für die Produktion von elektrischem Strom und anderer Energie für die externe Verwendung (Verkauf)

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV-Vorschriften für die periodische Meldung von Erdörraffinerien als zugelassene Lager ([Ziffer 2.3.9](#))

In der Fackel verbrannte Gase

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV-Vorschriften für die periodische Meldung von Erdörraffinerien als zugelassene Lager ([Ziffer 2.3.11](#))

Fabrikationsverluste

Über die Fabrikationsverluste in Erdörraffinerien sind genaue Aufzeichnungen zu führen. Die Verluste müssen periodisch abgerechnet werden.

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV-Vorschriften für die periodische Meldung von Erdörraffinerien als zugelassene Lager ([Ziffer 2.5 – 2.5.7](#))

Ausgang von Schwefel, Bitumen (nicht unter das MinöStG fallende Waren)

Zur Vervollständigung der Warenbuchhaltung sind auch die Ausgänge von Schwefel, Bitumen und anderen Produkten zu melden, obwohl diese nicht der Mineralölsteuer unterliegen.

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV-Vorschriften für die periodische Meldung von Erdölraffinerien als zugelassene Lager ([Ziffer 2.3.10](#))

Ausgang von Sedimenten, Wasser

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV-Vorschriften für die periodische Meldung von Erdölraffinerien als zugelassene Lager ([Ziffer 2.3.12](#))

Produktumbuchungen

Unter Produktumbuchung versteht man die Buchung eines bestimmten Artikels in das Konto eines anderen Artikels.

In den Erdölraffinerien werden sowohl Produkte mit volumenbezogener als auch mit gewichtsbezogener Bemessungsgrundlage hergestellt, gelagert und ausgelagert.

Aus statistischen und abgabetechnischen Gründen und um eine Bilanz (Raffineriebilanz) der in der Erdölraffinerie verarbeiteten Rohstoffe und Halbfabrikate erstellen und sie mit den Fertigprodukten und Beständen vergleichen zu können, wurde ein spezielles Raffineriekonto geschaffen. In diesem Konto werden alle aus der Erdölraffinerie abgeführten Produkte vom EDV-System der EZV nach Eingang der periodischen Meldungen automatisch in den Artikel "Rohöl" umgewandelt und in Liter erfasst.

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV-Vorschriften für die periodische Meldung von Erdölraffinerien als zugelassene Lager ([Ziffer 2.4 – 2.4.2](#))

2.3 Herstellungsbetriebe (Zugelassene Lager)

Grundsätzlich gelten für Herstellungsbetriebe die Bestimmungen für zugelassene Lager (vgl. Ziffer 2.1), für Herstellungsbetriebe von biogenen Treibstoffen diejenigen von Ziffer 2.4. In Ziffer 2.3 werden die Vorschriften erläutert, welche von den allgemeinen Grundsätzen abweichen.

2.3.1 Bewilligung von Herstellungsbetrieben

Herstellungsbetriebe müssen grundsätzlich eine Bewilligung beantragen. [Artikel 68 MinöStV](#) legt jedoch Fälle von Vorgängen fest, die unter bestimmten Voraussetzungen nicht als Herstellen, Gewinnen oder Erzeugen gelten und somit ausserhalb eines zugelassenen Lagers erfolgen können. Die Firmen entscheiden in solchen Fällen selber, ob sie den Betrieb als zugelassenes Lager beantragen wollen.

Die interessierte Firma muss einen Antrag stellen, welcher folgende Angaben – in der nachstehenden Reihenfolge – enthalten muss:

- Antragsteller (Beilage: Handelsregisterauszug)
 - Firmenbezeichnung
 - Adresse
 - Geschäftstätigkeit
 - Kontaktperson
 - Telefon- und Telefaxnummer
- Antrag
- Liste der Betriebe / Lager
- Datum, ab welchem der Status als zugelassenes Lager gelten soll

- Angabe der Mengen je Lager und je Zolltarifnummer (bzw. je MinöSt-Artikelnummer)
 - die durchschnittlich pro Monat in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden
 - die unversteuert gelagert werden
- Ermächtigung, dass die Steuerbehörde alle im Antrag gemachten Angaben an Ort und Stelle überprüfen darf
- Bestätigung, dass die periodische Meldung und die periodische Steueranmeldung per EDV übermittelt werden
- Ort, Datum, rechtsgültige Unterschrift

Die spezifischen Angaben werden in einem Anhang zum Antrag aufgeführt. Dieser muss folgende Angaben enthalten:

- fortlaufende Nummer des Anhangs
- Art des Herstellungsbetriebes
- Standort des Herstellungsbetriebes
- Gesamtplan des Betriebes (Beilage: Übersichtsplan)
- Beschreibung der Betriebsteile und Lagerplätze
- Schematische Darstellung der Anlagen (Beilagen: Skizzen, Pläne)
- Beschreibung des Herstellungsverfahrens
- Bezeichnung:
 - der Vorprodukte und der herzustellenden Erzeugnisse nach Steuertarif
 - der Nebenerzeugnisse und Abfälle
- Beschreibung der Warenbuchhaltung über Vor- und Fertigprodukte
- Besonderheiten

2.3.2 Anforderungen an Herstellungsbetriebe

Zum Herstellungsbetrieb gehören die Anlagen, die zur Herstellung, Gewinnung oder Erzeugung der Waren dienen sowie die Lagerplätze für Vorprodukte und Fertigprodukte. Die übrigen Betriebsteile werden ausser Acht gelassen (siehe Abbildung 2.4).

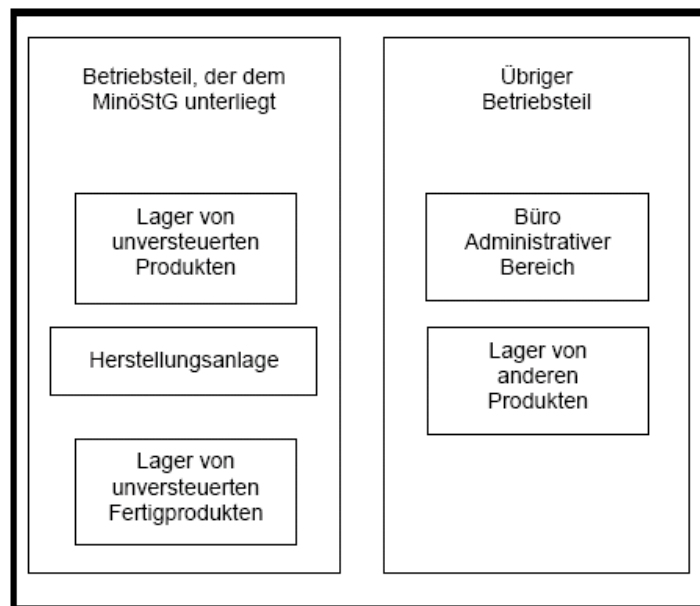


Abbildung 2.5 Schema Herstellungsbetrieb

Die EZV legt die technischen Anforderungen im Einzelfall fest. Ein allgemeiner Anforderungskatalog kann nicht erstellt werden, da jede Herstellung oder Gewinnung auf ganz verschiedenen Verfahren basiert.

Der Betrieb ist so einzurichten, dass die Herstellung und Gewinnung der Ware bis zum Versand verfolgt werden kann. Dadurch kann anhand von Produktionsschemata und Rezepturen jeder einzelne Produktionsschritt im Betrieb geprüft werden.

2.3.3 Warenbuchhaltung und periodische Meldung von Herstellungsbetrieben (zugelassenen Lagern)

Warenbuchhaltung und periodische Meldung

Grundsätzlich gelten für die Warenbuchhaltung und die periodischen Meldungen von Herstellungsbetrieben die Bestimmungen für zugelassene Lager (vgl. Ziffer 2.1.7 und 2.1.8). Ziffer 2.3.3 erläutert zusätzliche Bestimmungen für Herstellungsbetriebe.

Eigenproduktion

Dem MinöStG unterstellte Waren, die in Herstellungsbetrieben erzeugt werden, sind in die Warenbuchhaltung aufzunehmen und der EZV zu melden

→ EDV Vorschriften für die periodische Meldung und die periodische Steueranmeldung für Herstellungsbetriebe von Biotreibstoffen: [Ziffer 2.2.1](#).

Basisöl zur Schmiermittelfabrikation

Die Massgebende Zolltarifnummer ist die 2710 für alle beschriebenen Produkte. Die Details sind im TARES ersichtlich:

- Der Betrieb bezieht unversteuertes Dieselöl. Bei der Einlagerung wird das Dieselöl in Gasöl umgebucht. Dabei wird vorausgesetzt, dass der zugelassene Lagerinhaber bei der EZV eine Verwendungsverpflichtung hinterlegt hat.

- Die aus dem Lagertank zu Feuerungszwecken verwendete Menge ist mit einem Zähler zu erfassen und umzubuchen. Diese Vorgänge sind in der periodischen Meldung entsprechend aufzunehmen.

Der Vollständigkeit halber wird das Vorgehen der Betriebe, die nicht zugelassene Lager sind, kurz dargelegt.

Solche Betriebe können nur versteuerte Waren beziehen. Je nachdem, welches Basisprodukt der Betrieb bezieht, ergibt sich ein unterschiedliches Vorgehen:

- Der Betrieb bezieht versteuertes Dieselöl

Die als Basisöl für die Schmiermittelfabrikation verwendete Menge und die zu Feuerungszwecken verwendete Menge sind getrennt mit Zählern zu erfassen. Der Betrieb beantragt nachträglich die Rückerstattung der Steuerdifferenz. Dieses Vorgehen verursacht Kapitalbindung.

- Der Betrieb bezieht versteuertes Gasöl

Ein Betrieb kann versteuertes Gasöl beziehen, sofern er bei der EZV eine Verwendungsverpflichtung hinterlegt hat. Er ist verpflichtet, dieses nur zur Schmiermittelfabrikation zu verwenden. Die zu Feuerungszwecken verwendete Menge ist mit einem Zähler zu erfassen. Der Betrieb beantragt monatlich die Rückerstattung der Steuerdifferenz.

- Die MinöSt Artikel inklusive die Tarifnummern sind hier verfügbar:

[Tares](#) (Schweizerischer Zolltarif)

[MinöSt Artikel](#)

2.4 Herstellungsbetriebe für biogene Treibstoffe (Zugelassene Lager)

Als Herstellungsbetriebe für biogene Treibstoffe gelten sämtliche Betriebe, welche Treibstoffe nach [Artikel 19a MinöStV](#) herstellen. Grundsätzlich gelten für solche Anlagen die Bestimmungen für zugelassene Lager (vgl. Ziffer 2.1). In Ziffer 2.4 werden diejenigen Vorschriften erläutert, welche von den allgemeinen Grundsätzen abweichen.

Die EZV erteilt die Bewilligung als Herstellungsbetrieb für biogene Treibstoffe auf Antrag hin, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Je nach Verwendung des biogenen Treibstoffes wird ein Antrag unterschiedlich behandelt. Aus Abbildung 2.5 sind die unterschiedlichen Verwendungstypen und die anzuwendenden Bewilligungsverfahren ersichtlich.

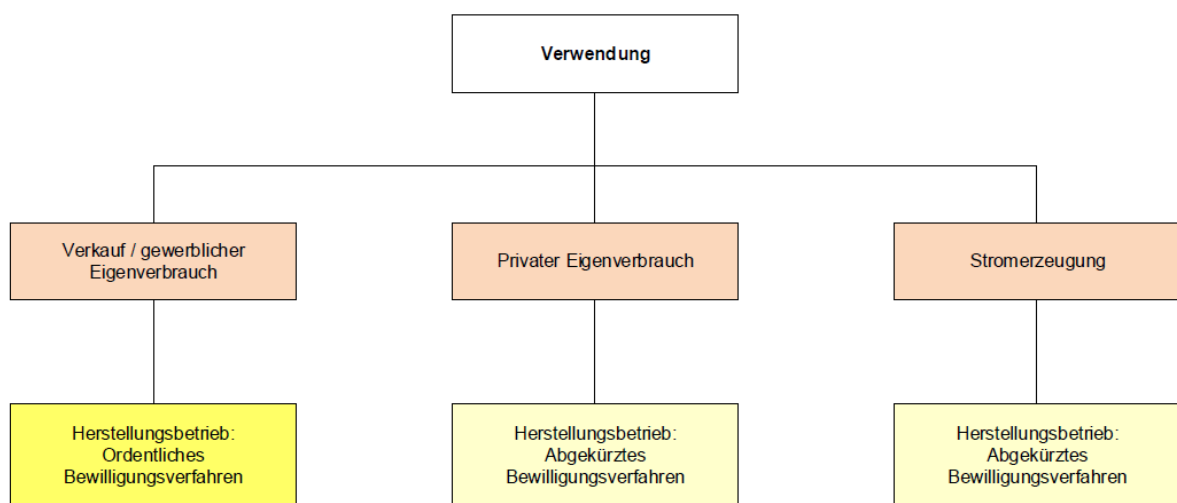


Abbildung 2.6 Herstellung von biogenen Treibstoffen

Biogene Treibstoffe können von einer Steuererleichterung profitieren, sofern ökologische und soziale Anforderungen erfüllt sind. Zur entsprechenden Gesuchstellung siehe Richtlinie 09-04 [Ziffer 4.8](#).

2.4.1 Biogene Treibstoffe für den Verkauf oder den gewerblichen Eigenverbrauch

Herstellungsbetriebe, welche biogene Treibstoffe verkaufen und vermarkten und/oder innerhalb der eigenen Firma verwenden (gewerblicher Eigenverbrauch), werden grundsätzlich nach dem ordentlichen Verfahren bewilligt. Unter dem Begriff „gewerbsmässiger Eigenverbrauch“ wird die indirekte Veräusserung von biogenen Treibstoffen verstanden.

Siehe dazu [Anhang 2.4.1](#) Herstellungsbetrieb von biogenen Treibstoffen für den Verkauf oder den gewerblichen Eigenverbrauch.

2.4.1.1 Bewilligung

Antrag

Betriebe, welche biogene Treibstoffe für den Verkauf oder den gewerblichen Eigenverbrauch herstellen wollen, müssen bei der EZV, Sektion Mineralölsteuer einen schriftlichen Antrag einreichen. Der Antrag ist nach Ziffer 2.1.2.1 zu erstellen. Zusätzlich sind für Herstellungsbetriebe für biogene Treibstoffe folgende Angaben zu machen:

- Ausgangsstoffe: verwendete Rohstoffe, Lieferanten, Herkunft
- Kapazität der Anlage: Angabe der voraussichtlichen Jahresproduktion in Litern (kurz- und langfristig)
- Beschreibung zur Lagerung der Fertigprodukte: Lagerumfang, Umschlag, Angaben über Lagertanks
- Zusammensetzung des Treibstoffes: Additive, Anteil nicht erneuerbarer Rohstoffe
- Erfassung der Messresultate im EDV-System (Beschreibung des Systems)
- Zeitpunkt Inbetriebnahme der Anlage
- Verwendung der hergestellten Treibstoffe: Abgabe in freien Verkehr, Eigenverbrauch, Stromerzeugung, Feuerung, etc.

Siehe dazu [Anhang 2.4.1.1](#) Leitfaden "Antrag als Herstellungsbetrieb von biogenen Treibstoffen für den Verkauf oder den gewerblichen Eigenverbrauch".

Verfahren

Nach Eingang des Antrags prüft die EZV den Antrag auf dessen Vollständigkeit.

Die EZV legt die Höhe der Sicherheitsleistung fest und fordert mit Bürgschaftsformular die Bürgschaftsverpflichtung ein.

Der Herstellungsbetrieb wird von der EZV vor Ort (Abnahme des Herstellungsbetriebes) auf die Erfüllung der Anforderungen bezüglich der Steuersicherheit geprüft.

Im Weiteren werden je nach Grösse des Betriebes EDV-Tests für die Datenübermittlung zwischen dem Herstellungsbetrieb und der EZV durchgeführt.

Gestützt auf [Artikel 73 MinöStV](#) erteilt die EZV die Bewilligung als Herstellungsbetrieb, sofern:

- die Anforderungen gemäss [Art. 70](#) und [71 MinöStV](#) erfüllt sind
- die Steuersicherheit gewährleistet ist
- eine angemessene Sicherheit geleistet worden ist

Der Entscheid über den Antrag wird mit Verfügung eröffnet ([Art. 73 Abs. 3 MinöStV](#)).

2.4.1.2 Sicherheitsleistung

Bevor ein Herstellungsbetrieb bewilligt wird, muss grundsätzlich Sicherheit geleistet werden ([Art. 19](#) sowie [Art. 30 MinöStG](#)). Die durch das MinöStG verlangten Sicherheitsleistungen dienen zur Sicherung der Steuer und anderer Abgaben:

- für unbesteuerte Waren in zugelassenen Lagern
- für unbesteuerte Waren während der Beförderung
- für unbezahlte Steuerforderungen

Für die Höhe der Sicherheitsleistung wird insbesondere auf die Menge abgestützt, die durchschnittlich in einem Monat produziert wird.

Keine Sicherheitsleistung wird erhoben bei Herstellungsbetrieben, welche für sämtliche zu verwendenden Rohstoffe einen ökologischen und sozialen Nachweis erbracht haben.

2.4.1.3 Technische Anforderungen

An die Herstellungsbetriebe werden bauliche Anforderungen gestellt. Diese dienen zur Gewährleistung der Steuersicherheit. Je nach Art des Herstellungsbetriebes sind die Anforderungen verschieden ([Art. 70](#) und [Art. 71 MinöStV](#)). Die EZV kann im Einzelfall auf gewisse Anforderungen verzichten oder für deren Erfüllung eine kurze Übergangsfrist gewähren, soweit die Steuersicherheit nicht gefährdet ist.

Folgende technische Anforderungen müssen erfüllt sein:

- Herstellungsbetriebe müssen baulich abgegrenzt sein. Zum Herstellungsbetrieb gehören sämtliche Anlagenteile für die Herstellung von biogenen Treibstoffen sowie die Lagerplätze der Vor-, Zwischen- und Fertigprodukte. Ebenfalls zum Herstellungsbetrieb gehören Lagerplätze von anderen Produkten, welche für die Treibstoffherstellung benötigt werden. Die übrigen Betriebsteile werden ausser Acht gelassen.
- Unbesteuerte biogene Treibstoffe in Tanks, Fässern, Bidons, IBC-Containern und ähnlichen Behältern sind auf abgegrenzten und gekennzeichneten Lagerplätzen zu lagern.
- Der Herstellungsbetrieb ist so einzurichten, dass die Herstellung von biogenen Treibstoffen bis zum Versand verfolgt werden kann. Dadurch und anhand von Produktionsschemata und Rezepturen kann jeder einzelne Produktionsschritt im Betrieb geprüft werden.
- Bei jedem Lagertank muss der Inhalt messbar sein (Messstab/Membranmessung).
- Die Messeinrichtungen an den Beladestationen müssen eichfähig sein und von der für das Messwesen zuständigen Behörde genehmigt und abgenommen worden sein. Sie müssen aus Volumenzählern mit Temperaturkompensatoren bestehen.

Für die Volumenfestsetzung gelten die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über das Messwesen, deren Vollzug beim Bundesamt für Metrologie (METAS) liegt. Gemäss [Art. 3](#) und [Art. 4](#) der Messmittelverordnung ([SR 941.210](#)) müssen Treibstoffe, welche gehandelt werden, mittels Messgerät physikalisch gemessen werden. Nach [Art. 5](#) der Verordnung über Messanlagen für Flüssigkeiten ausser Wasser ([SR 941.212](#)) müssen beim Handel mit flüssigen Brenn- und Treibstoffen nach Volumen zudem die gehandelte Flüssigkeitsmenge (Volumen) und der Einheitspreis auf die Temperatur von 15 °C bezogen und deklariert werden.

Der Mineralölsteuertarif sieht ebenfalls vor, dass die Steuer bei biogenen Treibstoffen je 1'000 Liter bei 15 °C bemessen wird. Die Volumenbesteuerung garantiert eine einheitliche Steuerbelastung ohne Rücksicht auf die jeweilige Dichte des Produktes.

2.4.1.4 Herstellung von biogenen Treibstoffen aus Rohstoffen mit und ohne Steuererleichterung

Bei der Verarbeitung von Rohstoffen mit und ohne Nachweis müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

- Rohstoffe und daraus gewonnene biogene Treibstoffe, welche einerseits mit Nachweis und andererseits ohne Nachweis verarbeitet werden, sind sowohl physisch als auch buchhalterisch voneinander zu trennen.

In Ausnahmefällen kann auf Antrag hin auf eine physisch getrennte Lagerung von biogenen Treibstoffen (aber nicht von den Rohstoffen) verzichtet werden.

- Die Herstellung der biogenen Treibstoffe hat immer im Batchverfahren zu erfolgen. Über jeden Batch muss Buch geführt werden. Es ist dafür zu sorgen, dass die Treibstoffe physisch sortenrein hergestellt werden (keine Vermischung während des Produktionsprozesses).

2.4.1.5 Einlagerung von unversteuerten biogenen Treibstoffen in Herstellungsbetrieben

Herstellungsbetriebe dürfen grundsätzlich keine Fertigprodukte unversteuert in den eigenen Herstellungsbetrieb einlagern, da ansonsten die Rückverfolgbarkeit pro hergestellter Batch aufgrund der hinterlegten Rezepturen negativ beeinträchtigt werden könnte. Herstellungsbetriebe, welche Fertigprodukte (ex Import/Herstellungsbetrieb) einlagern möchten, müssen diese entweder versteuert ausserhalb des definierten Herstellungsbetriebes oder in einem separaten Steuerfreilager lagern.

2.4.1.6 Warenbuchhaltung

Die Bestimmungen über die Warenbuchhaltung von Herstellungsbetrieben biogener Treibstoffe richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen für zugelassene Lager (Ziffer 2.1.7).

Jeder Herstellungsbetrieb ist verpflichtet, über alle Vorgänge in der verlangten Form Aufzeichnungen zu führen.

Die Warenbuchhaltung muss:

- Auskunft geben über:
 - sämtliche Eingänge (Rohstoffe, Zusatzstoffe, Additive)
 - sämtliche Ausgänge (Treibstoff, Brennstoffe, Tankschlamm, anfallende Verarbeitungstoffe wie z.B. Glycerin)
 - die Herstellung: die Herstellung von biogenen Treibstoffen muss buchhalterisch bis zum Versand verfolgt werden können
 - die Lagerbestände: Aus den Bestandesaufzeichnungen muss jederzeit der Bestand ersichtlich sein
- mit EDV geführt werden
- die Lagerbestände der unversteuerten biogenen Treibstoffe in Liter bei 15 °C ausweisen
- laufend nachgeführt und am Ende eines jeden Kalendermonats abgeschlossen werden
- die Lagerbewegungen fortlaufend unter dem Datum des tatsächlichen Treibstoffausgangs ausweisen
- mit allen dazugehörigen Belegen während zehn Jahren aufbewahrt werden

Ausnahme:

Herstellungsbetrieben kann zugestanden werden, die Lagerbestände der unversteuerten biogenen Treibstoffe in Liter effektiv zu führen, sofern die jährliche Herstellmenge unter 5 Mio. Liter liegt.

2.4.1.7 Periodische Meldung und periodische Steueranmeldung

Periodische Meldung

Von den Betreibern der Anlagen wird in der Funktion als Lagerfirma bzw. zugelassener Lagerinhaber die Übermittlung von periodischen Meldungen verlangt.

Die zu meldenden Informationen basieren auf der Warenbuchhaltung, welche vom Herstellungsbetrieb geführt wird. Die Angaben in den Meldungen sind nur ein Bestandteil aus der Warenbuchhaltung. Eine vollständige Übermittlung der Warenbuchhaltung würde den Rahmen sprengen.

Die Ergebnisse der Warenbuchhaltung der gesamten vorangehenden Periode, umfassend

- die Lagerbestände der biogenen Treibstoffe
- die produzierten Mengen
- sämtliche Ausgänge aus dem Lager

sind monatlich bis spätestens am 10. Tag des Folgemonats zu melden.

Meldepflichtig sind lediglich biogene Treibstoffe und nicht deren Rohstoffe.

Die periodischen Meldungen müssen alle für die Überprüfung der Steuerveranlagung und Steueraufsicht benötigten Angaben enthalten.

Periodische Steueranmeldung

Für Treibstoffmengen, welche in den freien Verkehr ausgelagert worden sind, muss monatlich bis zum 10. Tag des Folgemonats eine Steueranmeldung erstellt werden. Die Steueranmeldung umfasst insbesondere folgende Angaben der vorangehenden Periode:

- Auslagerungen ab Herstellungsbetrieb in den steuerrechtlich freien Verkehr
- Mengen für den Eigenverbrauch im Herstellungsbetrieb

Für sämtliche Produkte, d.h. auch für Produkte mit Steuererleichterung ist eine Steueranmeldung einzureichen. Produkte mit Steuererleichterung müssen mit Steuersatz "0.00 Fr." gemeldet werden.

Form der periodischen Meldung und periodischen Steueranmeldung

Die periodische Meldung und periodische Steueranmeldung ist der EZV entweder schriftlich oder mittels EDV einzureichen bzw. zu übermitteln. Dabei gilt für Herstellungsbetriebe biogener Treibstoffe folgende Regelung:

- Herstellungsbetriebe mit jährlichen Herstellmengen von < 5 Mio. Liter: schriftliche Meldungen mit Formular 45.25 (kombiniertes Formular "Periodische Meldung und periodische Steueranmeldung für biogene Treibstoffe aus Herstellungsbetrieben").
- Herstellungsbetriebe mit jährlichen Herstellmengen von > 5 Mio. Liter: elektronische Meldungen.

Die elektronischen Meldungen sind gemäss den EDV-Vorschriften für die periodische Meldung und die periodische Steueranmeldung für Herstellungsbetriebe von biogenen Treibstoffen zu erstellen.

2.4.1.8 Meldungen von Biogas, Biowasserstoff und synthetischem Gas (Clearing-Stelle VSG)

Für Biogas, Biowasserstoff und synthetisches Gas als Treibstoff (hiernach erneuerbare Gase) koordiniert die Clearingstelle des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie ([VSG](#)) die Meldungen der Hersteller und Abgeber des Erdgases und der erneuerbaren Gase als Treib- und Brennstoff. Die periodischen Meldungen und die periodischen Steueranmeldungen der Hersteller sowie die Nachforderungsanmeldungen nach [Artikel 4 Absatz 2 MinöStG](#)

der Abgeber von Erdgas als Treibstoff sowie erneuerbaren Gasen als Brennstoff erfolgen an die Clearingstelle, welche diese unverändert elektronisch an die EZV weiterleitet.

2.4.2 Biogene Treibstoffe für den privaten Eigenverbrauch

Herstellungsbetriebe können im abgekürzten Verfahren bewilligt werden, sofern die hergestellten biogenen Treibstoffe privat verbraucht werden. „Privater Eigenverbrauch“ bedeutet, dass die hergestellten biogenen Treibstoffe nicht an Dritte veräussert werden dürfen. Die biogenen Treibstoffe sind nur für den Privatgebrauch (ohne geschäftliches Interesse) zu verwenden.

2.4.2.1 Bewilligung

Eine Bewilligung für die Herstellung von [biogenen Treibstoffen für den privaten Eigenverbrauch](#) ist schriftlich mit [Formular 45.92](#) "Gesuch um Bewilligung als Herstellungsbetrieb für den privaten Eigenverbrauch und um Steuererleichterung für biogene Treibstoffe" bei der OZD, Sektion Mineralölsteuer zu beantragen.

Werden bei der bewilligten Produktionsanlage bauliche Veränderungen (Vergrößerung/Erweiterung, Umbau, Abbau der Anlage usw.) oder Veränderungen im Bereich der Verwendung (z.B. Verkauf des biogenen Treibstoffes zum Antrieb von Fahrzeugmotoren) vorgenommen, so muss die EZV, [Sektion Mineralölsteuer](#) umgehend informiert werden.

2.4.2.2 Sicherheitsleistung

Bei Herstellungsbetrieben von biogenen Treibstoffen für den privaten Eigenverbrauch wird keine Sicherheitsleistung verlangt, solange der Steuersatz gemäss Steuertarif für biogene Treibstoffe gemäss [Artikel 12b MinöStG](#) und [Anhang 2 MinöStV](#) bei Fr. 0.00 liegt.

2.4.2.3 Warenbuchhaltung und jährliche Steueranmeldung

Warenbuchhaltung

Es ist eine einfache Warenbuchhaltung zu führen. Darin müssen die eingesetzten Rohstoffmengen sowie die hergestellten Treibstoffmengen ersichtlich sein. Rechnungen, Lieferscheine und Belege der Warenbuchhaltung sind während fünf Jahren aufzubewahren.

Jährliche Steueranmeldung

Herstellungsbetriebe von biogenen Treibstoffen für den privaten Eigenverbrauch sind verpflichtet, einmal jährlich unaufgefordert die hergestellte Treibstoffmenge zu melden. Dazu ist das [Formular 45.26](#) "Jährliche Steueranmeldung für Herstellungsbetriebe von biogenen Treibstoffen für den privaten Eigenverbrauch" bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres bei der EZV, Sektion Mineralölsteuer einzureichen. Auch wenn während des zu meldenden Jahres **keine Produktion** stattgefunden haben sollte, ist das Formular entsprechend ausgefüllt einzureichen.

2.4.3 Biogene Treibstoffe zur Stromerzeugung

Herstellungsbetriebe können im abgekürzten Verfahren bewilligt werden, sofern die hergestellten biogenen Treibstoffe zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Unter „Stromerzeugung“ werden sämtliche Stromerzeugungsanlagen wie z. B. Blockheizkraftwerke (BHKW) oder Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen) verstanden. Siehe dazu [Anhang 2.4.3](#) Herstellungsbetrieb von biogenen Treibstoffen zur Stromerzeugung

2.4.3.1 Bewilligung

Eine Bewilligung für die Herstellung [von biogenen Treibstoffen zur Stromerzeugung](#) ist schriftlich mit [Formular 45.91](#) "Gesuch um Bewilligung als Herstellungsbetrieb zur Stromerzeugung und um Steuererleichterung für biogene Treibstoffe" bei der EZV, Sektion Mineralölsteuer zu beantragen.

Werden bei der bewilligten Produktionsanlage bauliche Veränderungen (Vergrößerung/Erweiterung, Umbau, Abbau der Anlage usw.) oder Veränderungen im Bereich der Verwendung (z.B. Einspeisung ins Erdgasnetz oder Verkauf des biogenen Treibstoffes zum Antrieb von Fahrzeugmotoren) vorgenommen, so muss die EZV, Sektion Mineralölsteuer umgehend informiert werden.

2.4.3.2 Sicherheitsleistung

Bei Herstellungsbetrieben von biogenen Treibstoffen zur Stromerzeugung wird keine Sicherheitsleistung verlangt, solange der Steuersatz gemäss Steuertarif für biogene Treibstoffe gemäss [Artikel 12b MinöStG](#) und [Anhang 2 MinöStV](#) bei Fr. 0.00 liegt.

2.4.3.3 Warenbuchhaltung und jährliche Steueranmeldung

Warenbuchhaltung

Es ist eine einfache Warenbuchhaltung zu führen:

- Für gasförmige biogene Treibstoffe (z.B. Biogas) müssen die eingesetzten Rohstoffmengen (Input-Buchhaltung) sowie die Stromproduktionsmengen (Aufteilung nach Eigenverbrauch und im Stromnetz eingespeist) ersichtlich sein.
- Für flüssige biogene Treibstoffe müssen die Mengen der bezogenen Rohstoffe, der Treibstoffproduktion und des Eigenverbrauchs ersichtlich sein.
- Die Warenbuchhaltung sowie sämtliche dazugehörenden Unterlagen (z.B. Rechnungen, Lieferscheine und Belege der Warenbuchhaltung) müssen während fünf Jahren aufbewahrt und der Zollverwaltung auf Verlangen vorgelegt werden.

Jährliche Steueranmeldung

Für Herstellungsbetriebe von biogenen Treibstoffen zur Stromerzeugung mit Steuererleichterung (mit ökologischem und sozialem Nachweis) wird auf eine jährliche Steueranmeldung der hergestellten biogenen Treibstoffmengen verzichtet.

Herstellungsbetriebe von biogenen Treibstoffen zur Stromerzeugung ohne Steuererleichterung sind verpflichtet, einmal jährlich unaufgefordert die hergestellte Treibstoffmenge zu melden. Dazu ist das [Formular 45.27](#) "Jährliche Steueranmeldung für Herstellungsbetriebe von biogenen Treibstoffen zur Stromerzeugung" bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres bei der EZV, Sektion Mineralölsteuer einzureichen. Auch wenn während des zu meldenden Jahres **keine Produktion** stattgefunden haben sollte, ist das Formular entsprechend ausgefüllt einzureichen.

2.5 Pilot- und Demonstrationsanlagen (Zugelassene Lager)

Treibstoffe, die aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern in Pilot- und Demonstrationsanlagen hergestellt werden, jedoch nicht unter [Artikel 19a MinöStV](#) fallen, sind steuerfrei. Sie dürfen einen sehr geringen Anteil an nicht erneuerbaren Energieträgern enthalten, sofern dies für die Herstellung des Treibstoffs unabdingbar ist.

In Pilot- und Demonstrationsanlagen können demnach nur neue Treibstoffarten hergestellt werden. Sie sind von der Steuer befreit, sofern die Bedingungen gemäss [Art. 35 MinöStV](#) erfüllt sind.

Biogene Treibstoffe nach [Artikel 19a MinöStV](#) werden in Herstellungsbetrieben nach Ziffer 2.4 hergestellt.

2.5.1 Rechtliche Bedingungen

Die Herstellung oder Gewinnung von Waren, die dem [MinöStG](#) unterliegen, muss in einem zugelassenen Lager erfolgen. Dies gilt auch für Pilot- und Demonstrationsanlagen ([Art 35 MinöStV](#)). Zugelassene Lager werden von der Steuerbehörde bewilligt. Bei Pilot- oder Demonstrationsanlagen trägt die EZV bei der Erteilung der Bewilligung den besonderen Verhältnissen Rechnung.

Als Pilot- und Demonstrationsanlagen gelten Anlagen, deren Betrieb der Energie- und Umweltpolitik des Bundes entspricht, in denen jährlich höchstens 5 Millionen Liter Dieselöläquivalent gewonnen werden und die

- der technischen Erprobung von Systemen dienen sowie die Erfassung neuer wissenschaftlicher oder technischer Daten ermöglichen
- der Markterprobung dienen und vor allem die wirtschaftliche Beurteilung einer allfälligen Markteinführung ermöglichen

Das Eidgenössische Finanzdepartement entscheidet über die Steuerbefreiung. Es widerruft sie, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

Sofern die gesamte jährliche Treibstoffmenge, die in den dem gleichen Zweck dienenden Anlagen produziert wird, 20 Millionen Liter Dieselöläquivalent übersteigt, befreit das Eidgenössische Finanzdepartement die einzelnen Gesuchsteller anteilmässig von der Steuer. Für die Zuteilung der individuellen, steuerbefreiten Menge ist die Produktionskapazität der Pilot- oder Demonstrationsanlage massgebend.

Zugelassene Lagerinhaber sind verpflichtet, eine Warenbuchhaltung zu führen und der EZV periodische Meldungen bzw. periodische Steueranmeldungen vorzulegen. Für Pilot- und Demonstrationsanlagen können die Meldungen anstatt per EDV in schriftlicher Form erstellt werden.

2.5.2 Gesuche um Steuerbefreiung

Wer eine Pilot- und Demonstrationsanlage betreibt und die Steuerbefreiung beanspruchen will, hat das schriftliche Gesuch um Steuerbefreiung an die EZV zu richten, welche es im Auftrag des Eidgenössischen Finanzdepartementes prüft. Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- Firmenbeschrieb (Tätigkeitsbereich, Geschäftszweck usw.)
- alle Angaben, die eine Beurteilung erlauben, ob es sich bei der Anlage um eine Pilot- und Demonstrationsanlage im Sinne der MinöStV handelt. Dazu gehören Angaben über:
 - Ausgangsstoffe: Art, Menge, Herkunft sowie Angaben zur ökologischen Qualität des Anbaus dieser Produkte
 - Anlage: Funktion der Anlage, Kapazität, Standort, geplante Inbetriebnahme sowie die jährliche voraussichtliche Produktionsmenge
 - Prozessschritte
 - Treibstoff: In den Anlagen hergestellte Produkte mit Zusammensetzung und Angabe der gewichtsmässigen Anteile der verschiedenen Komponenten am Fertigprodukt; Angaben über Additive, Anteil der nicht erneuerbaren Rohstoffe sowie Verwendung der Treibstoffe
 - Gründe für das allfällige Zusetzen von Energieträgern aus nicht erneuerbaren Quellen

Das Gesuch ist mit Unterlagen wie beispielsweise Geschäftsbericht, Handelsregisterauszug und Schemata zu ergänzen.

Bei unvollständigen oder ungenügenden Angaben setzt die EZV dem Gesuchsteller eine Frist, das Gesuch zu vervollständigen.

2.6 Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager

Aus Sicht der Pflichtlagerhaltung besteht auch ein Bedürfnis zur Lagerung unversteuerter Treib- und Brennstoffe ausserhalb von zugelassenen Lagern. Dementsprechend können Pflichtlagermengen sowohl in zugelassenen Lagern als auch in Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager gelagert werden. Wo in diesen Vorschriften von Pflichtlagern ausserhalb

zugelassener Lager die Rede ist, sind damit nur die unversteuerten Pflichtlagerbestände gemeint. Die versteuerten Pflichtlagerbestände von Treib- und Brennstoffen unterstehen keinen steuerlichen Vorschriften.

Für die Bewilligung von Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager ist die CARBURA zuständig:

CARBURA
Badenerstrasse 47
Postfach
8021 Zürich

Telefon 044 217 41 11
Telefax 044 217 41 10
www.carbura.ch

Zudem beaufsichtigt sie die unversteuerten Pflichtlagerbestände. Jedem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager wird bei der Bewilligungserteilung von der EZV eine individuelle, vierstellige Lager-Nummer zugeteilt. Die Lager-Nummern sind in den Dokumenten bei sämtlichen Beförderungen von dem [MinöStG](#) unterstellten Waren, in allen Meldungen sowie in den Korrespondenzen mit der EZV anzugeben.

Die Liste der Nummern ist der Branche wie folgt zugänglich:

<https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/steuern-und-abgaben/einfuhr-in-die-schweiz/mineraloelsteuer/fuer-steuerpflichtige.html>

In Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager können unter Aufsicht der CARBURA folgende unversteuerten Treib- und Brennstoffe gelagert werden:

- Benzine
- Petroleum
- Dieselöl
- gefärbtes und gekennzeichnetes Heizöl extraleicht
- Die MinöSt Artikel inklusive die Tarifnummern sind hier verfügbar:
 - [Tares](#) (Schweizerischer Zolltarif)
 - [MinöSt Artikel](#)

Die Pflichtlagerhalter müssen der CARBURA alle Unregelmässigkeiten sofort melden, insbesondere Warenverluste.

2.6.1 Warenbuchhaltung von Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager

Für unversteuerte Pflichtlagermengen, die ausserhalb zugelassener Lager eingelagert sind, werden die Warenbuchhaltungen durch die Pflichtlagerhalter erstellt. Die CARBURA führt für die unter ihrer Aufsicht gelagerten Treib- und Brennstoffe Aufzeichnungen gemäss den Weisungen der EZV. Die Aufgaben der CARBURA sind in Weisungen der EZV geregelt, die aufgrund von [Artikel 86 MinöStV](#) erlassen werden.

Die Warenbuchhaltung muss:

- mit EDV geführt werden
- in Liter bei 15 °C erstellt werden
- laufend nachgeführt und am Ende jedes Kalendermonats abgeschlossen werden
- die physischen und buchhalterischen Warenbewegungen fortlaufend unter deren Datum ausweisen

2.6.2 Periodische Meldung von Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager

Allgemeines

Die Ergebnisse der Warenbuchhaltung sind der EZV bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats zu melden. Für unversteuerte Pflichtlagermengen, die in zugelassenen Lagern gelagert sind siehe Ziffer 2.1.7. Für unversteuerte Pflichtlagermengen, die ausserhalb von zugelassenen Lagern eingelagert sind, werden die periodischen Meldungen separat nach Lagerort, Pflichtlagerhalter und Artikel durch die CARBURA erstellt (Abbildung 2.6).

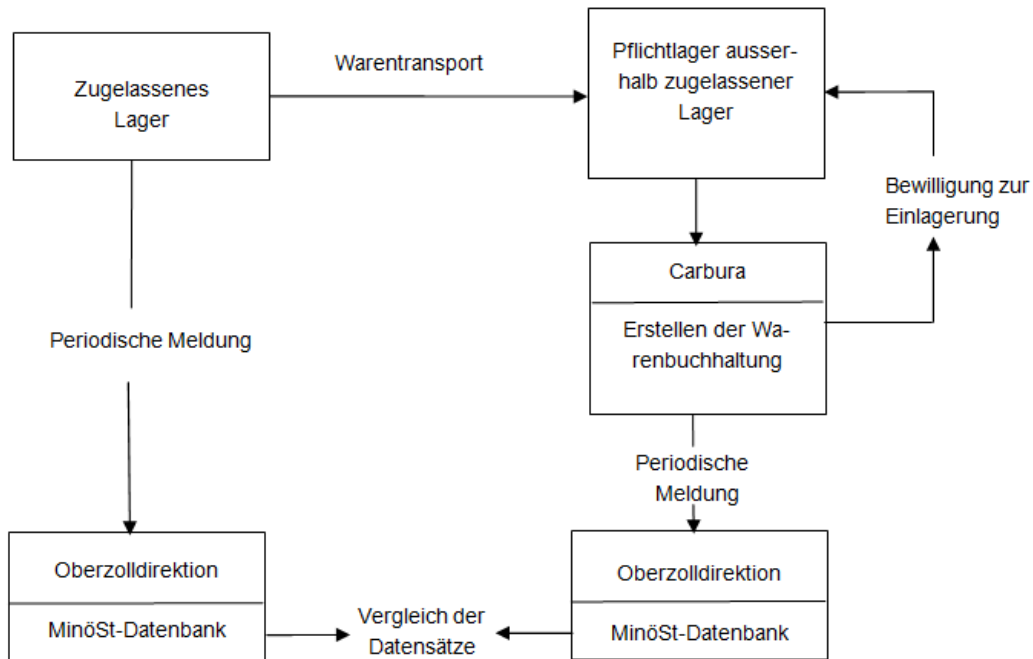


Abbildung 2.7 Periodische Meldung von Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager

Auflistung der wichtigsten Geschäftsfälle

Im Folgenden werden die wichtigsten Geschäftsfälle eines Pflichtlagers ausserhalb zugelassener Lager aufgelistet.

Jeder Geschäftsfall entspricht im EDV-System DB MinöSt einem Datensatz, mit dem der Geschäftsfall in der periodischen Meldung getrennt je zugelassenen Lagerinhaber und Artikel gemeldet wird.

Für die Darstellung und richtige Anwendung der einzelnen Datensätze wird jeweils auf die betreffende Ziffer in den EDV-Vorschriften verwiesen.

2.6.2.1 Eingänge in Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager

Eingang ab Zollgrenze

Die CARBURA bewilligt die Einlagerung, wenn die Ware am Lagerort eingetroffen ist, und führt die Warenbuchhaltung nach. Nach erfolgter Einlagerung stellt der Pflichtlagerhalter der CARBURA die Begleitscheinkopie mit Einlagerungsbestätigung zu. Die Begleitscheinkopien verbleiben bei der CARBURA.

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV Vorschriften für die periodische Meldung von Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager ([Ziffer 2.2.1](#))

Eingang ab einem anderen Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager

Diese Einlagerungsart wird durch die CARBURA nur in Ausnahmefällen (Unfall, dringende Reparatur, Absatzprobleme Heizöl/Dieselöl usw.) bewilligt.

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV Vorschriften für die periodische Meldung von Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager ([Ziffer 2.2.2](#))

Eingang ab einem zugelassenen Lager

Für die Beförderung unversteuerter Waren zwischen zwei zugelassenen Lagern wird ein Begleitschein ausgestellt (vgl. [Kapitel 3](#)). Die CARBURA bewilligt die Einlagerung und erhält die Begleitscheinkopie.

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV Vorschriften für die periodische Meldung von Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager ([Ziffer 2.2.3](#))

2.6.2.2 Ausgänge aus Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager

Entlassung aus der Lagerhaltungspflicht

Die Pflichtlagerhalter beantragen die Entlassung der Ware aus der Lagerhaltungspflicht bei der CARBURA (vgl. R09 - [Ziffer 4.3.4.5](#)).

Bei buchhalterischen Umlagerungen beantragen die Pflichtlagerhalter bei der CARBURA schriftlich:

- eine bestimmte Menge unversteuerter Waren in einem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager aus der Lagerhaltungspflicht zu entlassen; und
- die gleiche Menge versteuerter Ware der gleichen Art und mit dem gleichen Steuersatz in einem anderen Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager der Lagerhaltungspflicht zu unterstellen.

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV Vorschriften für die periodische Meldung von Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager ([Ziffer 2.3.1](#))

Entlassung von Flugtreibstoffen aus der Lagerhaltungspflicht

Da zum Zeitpunkt der Entlassung der Ware aus der Lagerhaltungspflicht die steuermässige Behandlung noch nicht feststeht, ist ein auf drei Monate befristeter Begleitschein auszustellen.

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV Vorschriften für die periodische Meldung von Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager ([Ziffer 2.3.4](#))

Ausgang nach einem anderen Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager

Diese Auslagerung wird durch die CARBURA nur in Ausnahmefällen (Unfall, dringende Reparatur, Absatzprobleme Heizöl/Dieselöl usw.) bewilligt.

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV Vorschriften für die periodische Meldung von Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager ([Ziffer 2.3.2](#))

Ausgang nach einem zugelassenen Lager

Diese Auslagerung wird durch die EZV und die CARBURA nur in Ausnahmefällen (Unfall, dringende Reparatur, Absatzprobleme Heizöl/Dieselöl usw.) bewilligt. Für die Beförderung ist ein Begleitschein auszustellen (vgl. [Kapitel 3](#)).

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV Vorschriften für die periodische Meldung von Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager ([Ziffer 2.3.3](#))

2.6.2.3 Produktumbuchungen in Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager

Unter Produktumbuchung versteht man die Buchung eines bestimmten Artikels in das Konto eines anderen Artikels. In einem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager ist eine Produktumbuchung ausschliesslich unter den folgenden Voraussetzungen möglich, die kumulativ erfüllt sein müssen:

- Dieselöl wird aus Gründen der Unverkäuflichkeit (mangelhafte Qualität) in Heizöl extra-leicht umgewandelt;
- die CARBURA hat die Produktumbuchung bewilligt;

- mit der EZV wurde das weitere Vorgehen bezüglich Färbung und Kennzeichnung vereinbart;
- das Heizöl extraleicht wird gleichzeitig mit der Umbuchung aus der Lagerhaltungspflicht entlassen.

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV Vorschriften für die periodische Meldung von Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager ([Ziffer 2.4 – 2.4.2](#))

2.6.2.4 Buchmässige Bewegungen in Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager

Unter dem Begriff buchmässige Bewegungen (buchhalterische Umlagerungen) ist der Pflichtlageraustausch zu verstehen. Bei einem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager wird eine unversteuerte Menge aus der Lagerhaltungspflicht entlassen und gleichzeitig wird die gleiche Menge versteuerter Ware der gleichen Art mit dem gleichen Steuersatz in einem anderen Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager der Lagerhaltungspflicht unterstellt.

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV Vorschriften für die periodische Meldung von Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager ([Ziffer 2.5 – 2.5.2](#))

2.6.2.5 Lagerbestände in Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager

Es sind sämtliche zu Beginn und am Ende der Meldeperiode in den Tankanlagen befindlichen, der Mineralölsteuer unterliegenden Waren zu erfassen. Nicht zum Bestand zählen bereits versteuerte Waren.

→ EDV-Bestimmungen siehe EDV Vorschriften für die periodische Meldung von Pflichtlagern ausserhalb zugelassener Lager ([Ziffer 2.6 – 2.6.4](#))

2.7 Lager für Massengüter

Im zugelassenen Lager dürfen nur verzollte und unversteuerte Waren gelagert werden.

Transitgüter, bei welchen der Gemeinschaftscharakter (T2-Status) der Ware bei der Auslagerung weitergegeben oder ein Ersatz-Ursprungszeugnis (Form. A) ausgestellt werden soll, müssen unverzollt ausserhalb des zugelassenen Lager zwischengelagert werden.

Dazu wird ein Lager für Massengüter nach [ZG Art. 50 ff](#) zugestanden. Die Lagerung solcher Waren ist nur baulich abgegrenzt vom zugelassenen Lager möglich. Erforderlich sind separate Tanks inklusive getrennte Zu- und Ableitungen sowie eine separate Warenbuchhaltung.

Unverzollte und unversteuerte ausserhalb des zugelassenen Lagers gelagerte Waren werden nicht in der DB MinöSt erfasst.

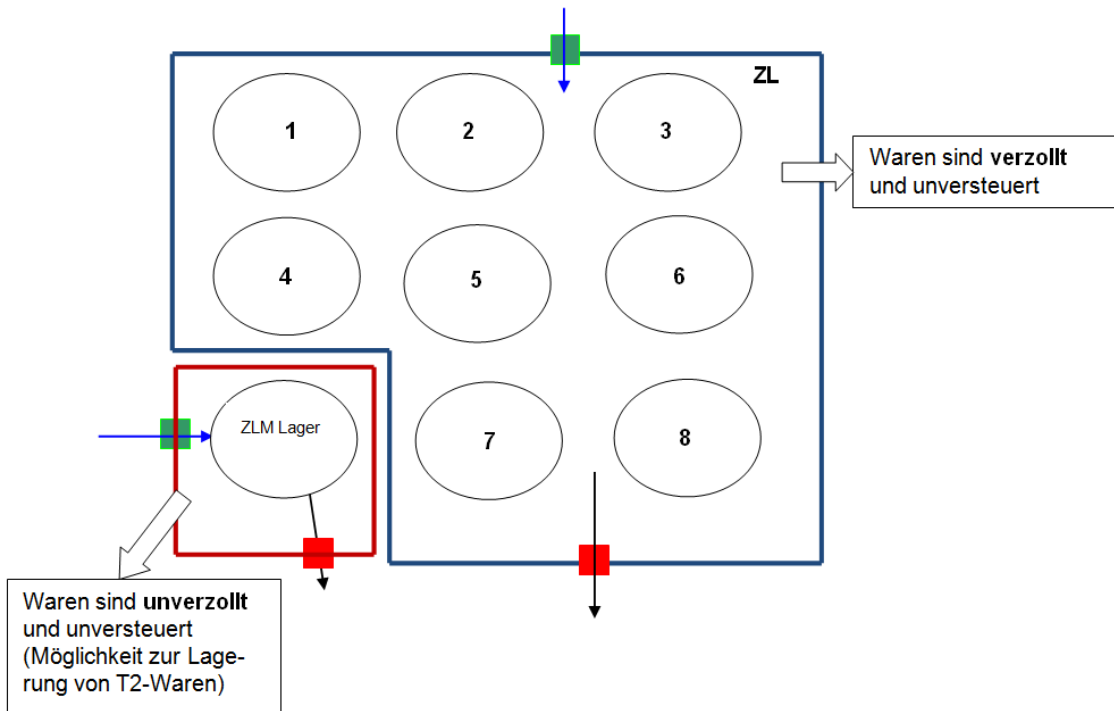


Abbildung 2.8 ZLM / ZL

2.8 Übersicht Anhänge

- Herstellungsbetrieb von biogenen Treibstoffen für den Verkauf oder den gewerblichen Eigenverbrauch ([Anhang 2.4.1](#))
- Leitfaden "Antrag als Herstellungsbetrieb von biogenen Treibstoffen für den Verkauf oder den gewerblichen Eigenverbrauch" ([Anhang 2.4.1.1](#))
- Herstellungsbetrieb von biogenen Treibstoffen zur Stromerzeugung ([Anhang 2.4.3](#))